Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für regionale Entwicklung

2025/0084(COD)

26.5.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 154 - 421

Entwurf eines Berichts
Dragoş Benea
zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0123 – 2025/0084(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 154
Mimmo Lucano, Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) In Buchstabe a wird folgende Ziffer vii angefügt:	***entfällt***
„vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten.;“	

Or. en

Änderungsantrag 155
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci, Mimmo Lucano
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) In Buchstabe a wird folgende Ziffer vii angefügt:	***entfällt***
„vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten.;“	

Or. en

Änderungsantrag 156
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) In Buchstabe a wird folgende Ziffer vii angefügt:	***entfällt***
„vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten.;“	

Or. en

Änderungsantrag 157
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci, Mimmo Lucano
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/105
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten ***zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten.***;	vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten ***mit dem ausdrücklichen und konsequenten Verbot, die Fonds für die Herstellung, die Entwicklung, die Lagerung, den Transport oder den Vertrieb von Waffen, Munition, Kriegsmaterialien oder sonstigen Mitteln, die Angriffszwecken dienen, einzusetzen***;

Or. en

Änderungsantrag 158
Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten.;	vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten***, insbesondere auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit der Außengrenzen***.;

Or. en

Änderungsantrag 159
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten.;	vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten***, die zu den Zielen gemäß Artikel 174 AEUV beitragen***;

Or. en

Begründung

Mit dem Zusatz soll betont werden, dass Investitionen in Verteidigung und Wohnungsbau stets auch zum Erreichen der in Artikel 174 AEUV aufgeführten Ziele beitragen sollten.

Änderungsantrag 160
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der industriellen	vii) Ausbau der industriellen

Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten.;	Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten***, der Fähig- und Fertigkeiten, der Bereitschaft und der Fähigkeit zur Abschreckung***;

Or. en

Änderungsantrag 161
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten.;	vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten ***und der Sicherheit***.;

Or. en

Änderungsantrag 162
Marcos Ros Sempere, Nora Mebarek, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Sofie Eriksson, Matthias Ecke, Klára Dobrev, Dragoş Benea, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck ***und*** Verteidigungsfähigkeiten.;	vii) Ausbau der industriellen ***und infrastrukturellen*** Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck ***im Rahmen der*** Verteidigungsfähigkeiten.; *(Diese Änderung sollte in Anhang I Tabelle 1 entsprechend übernommen*

werden.)

Or. en

Begründung

Erforderlich, um die Rolle der Kohäsionspolitik zu stärken.

Änderungsantrag 163
Sabrina Repp, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der ***industriellen*** Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck ***und Verteidigungsfähigkeiten***.;	vii) Ausbau der Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck.; *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text.)*

Or. en

Begründung

Der thematische Schwerpunkt der Kohäsionspolitik muss gewahrt werden.

Änderungsantrag 164
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck ***und***	vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck.;

Verteidigungsfähigkeiten.;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Umwidmung der Fonds der Kohäsionspolitik für Verteidigungsfähigkeiten unter Beibehaltung des doppelten Verwendungszwecks gestrichen werden.

Änderungsantrag 165
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	viia) Unterstützung von Investitionen in die strategische Energieinfrastruktur, einschließlich ziviler Kernenergie.

Or. ro

Änderungsantrag 166
Marcos Ros Sempere, Nora Mebarek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-i) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a wird nach Ziffer vi ein neuer Unterabsatz angefügt:
	via) Empfänger von Unionsmitteln im Rahmen des in Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii, Buchstabe b Ziffer ix und Buchstabe c Ziffer iii genannten spezifischen Ziels unterliegen nicht der Kontrolle eines nicht assoziierten

Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands;

Or. en

Änderungsantrag 167
Marcos Ros Sempere, Nora Mebarek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 –Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i b (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a – Buchstabe a – Ziffer i b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ib) In Artikel 3 Absatz 1a wird nach Unterabsatz 7 ein neuer Unterabsatz angefügt:
	Abweichend vom vorhergehenden Unterabsatz dürfen Einrichtungen nicht assoziierter Drittländer im Rahmen des in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix genannten spezifischen Ziels nur dann Unterstützung erhalten, wenn der Kommission Garantien zur Verfügung gestellt werden, die von dem Mitgliedstaat oder assoziierten Land, in dem sie ihren Sitz haben, nach seinen nationalen Verfahren genehmigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 168
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen

Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung;	Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung ***durch Investitionen, mit denen die Wartung, die Verbesserung und der Ausbau der Infrastruktur für die Wassergewinnung, -speicherung und -verteilung sichergestellt werden. Angesichts des Bevölkerungswachstums und des Klimawandels stellt sich die Entsalzungstechnologie als unentbehrliche Lösung heraus, die zu einer nachhaltigen Wassernutzung beitragen wird***;

Or. en

Änderungsantrag 169
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci, Mimmo Lucano
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer ***resilienten*** Wasserversorgung;	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen ***und integrierten*** Wasserbewirtschaftung und einer ***resilienteren*** Wasserversorgung***, unter anderem durch naturbasierte Lösungen, wobei für messbare Verbesserungen bei der Wassereffizienz, beim Rückgang der Verschmutzung und bei der Wiederherstellung der Ökosysteme gesorgt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 170
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sabrina Repp, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Hannes Heide, Klára Dobrev, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung***;***;	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung ***zur Sicherstellung einer nachhaltigen Bewässerung von Flächen, indem fortschrittliche Lösungen wie Entsalzungsanlagen und Wasserwiederverwendungssysteme vorgeschlagen werden***; *(Diese Änderung sollte in Anhang I Tabelle 1 entsprechend übernommen werden.)*

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Investitionspriorität „resiliente Wasserversorgung“ der Kohäsionspolitik genauer beschrieben werden.

Änderungsantrag 171
Elena Nevado del Campo, Maravillas Abadía Jover, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung***;***;	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung ***sowie vorrangige Berücksichtigung von Technologien, Innovationen und Infrastrukturen zum Schutz vor Wasserknappheit und Dürren***; *(Dieser Änderungsantrag betrifft den*

gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Änderungsantrag 172
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer ***resilienten*** Wasserversorgung;;	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen ***und integrierten*** Wasserbewirtschaftung und einer ***resilienteren*** Wasserversorgung; ***unter anderem durch naturbasierte Lösungen und die Sanierung der Umwelt***;

Or. en

Änderungsantrag 173
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung***;***;	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung ***sowie von Frühwarnsystemen für Hochwasser, Dürren und andere Wasserrisiken.***;

Or. en

Änderungsantrag 174
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung ***und*** einer resilienten Wasserversorgung;	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung***,*** einer resilienten Wasserversorgung ***sowie der Entwicklung und Modernisierung von Bewässerungssystemen***;

Or. ro

Änderungsantrag 175
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung***, der Wasserspeicherung*** und einer resilienten Wasserversorgung***;***

Or. it

Begründung

Eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung und resiliente Wasserversorgung erfordern angemessene Infrastrukturen. Durch die ausdrückliche Einbeziehung der Wasserspeicherung in die Maßnahmen, die finanziert werden können, sind wir der Ansicht, dass das Ziel, Investitionen in Projekte zu lenken, die die Wasserspeicherkapazität in den Gebieten erhöhen, die Abhängigkeit von Niederschlägen verringern und die Widerstandsfähigkeit wichtiger Sektoren wie der Landwirtschaft verbessern können, erreicht wird.

Änderungsantrag 176
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) va) Nutzung des Potenzials der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in ländlichen Gebieten und Randgebieten bei gleichzeitiger Sicherstellung der Komplementarität mit den Zielen der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere durch integrierte Landnutzungslösungen wie Agri-Photovoltaik (Agri-PV). Dieser Ansatz trägt gleichzeitig zur Energieautonomie, zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft, zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und zur Widerstandsfähigkeit der Agrarsysteme gegenüber dem Klimawandel bei;

Or. en

Änderungsantrag 177
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii – Einleitung
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Die folgenden Ziffern xi ***und*** xii werden angefügt:	iii) Die folgenden Ziffern xi***,*** xii ***und xiia*** werden angefügt: *(Die Änderung betrifft lediglich die Einführung einer neuen Ziffer, die*

Gegenstand einer weiteren Änderung ist.)

Or. ro

Änderungsantrag 178
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen;	xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem***, nachhaltigem und menschenwürdigem*** Wohnraum ***gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1275*** und damit zusammenhängende Reformen ***wie die in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen aufgeführten***;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Sprache an das Mandatsschreiben von Kommissionsmitglied Jørgensen angeglichen und klargestellt, dass diese Maßnahmen unter die EPBD fallen und mit den nationalen Gebäuderenovierungsplänen, die derzeit von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden, im Einklang stehen müssen. Die entsprechenden Änderungen an den Erwägungsgründen und Anhängen dienen als Orientierung für die Anwendung dieses neuen Ziels.

Änderungsantrag 179
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen***;***	xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen ***mit dem Ziel, eine ausgewogene demografische Entwicklung von städtischen und ländlichen Gebieten zu fördern.***

Or. en

Änderungsantrag 180
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci, Mimmo Lucano, Dario Tamburrano
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen;	xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem ***und nachhaltigem*** Wohnraum ***in Nullemissionsgebäuden*** und damit zusammenhängende Reformen;

Or. en

Änderungsantrag 181
Sabrina Repp, Matthias Ecke, Klára Dobrev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum ***und damit zusammenhängende Reformen***;	xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen ***in allen Arten von Gebieten***;

Or. en

Begründung

Reformen sind unklar und lassen sich schwer messen.

Änderungsantrag 182
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sabrina Repp, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Hannes Heide, Klára Dobrev, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum ***und damit zusammenhängende Reformen***;	xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem ***und nachhaltigem*** Wohnraum; *(Diese Änderung sollte in die Tabelle in Anhang I entsprechend übernommen werden.)*

Or. en

Begründung

Betonung der Notwendigkeit, erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum zu fördern.

Änderungsantrag 183
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum ***und damit zusammenhängende Reformen***;	xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum;

Or. en

Änderungsantrag 184
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;	xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungs- oder Verteilungsinfrastruktur, des Schutzes kritischer Energieinfrastrukturen*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.**“**;

Or. en

Änderungsantrag 185
Şerban Dimitrie Sturdza, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;	xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungs- oder Verteilungsinfrastruktur, des Schutzes kritischer Energieinfrastrukturen*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;

Or. en

Begründung

Angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage ist auch die Infrastruktur für die Energieverteilung von entscheidender Bedeutung. Geeignete, widerstandsfähige Verteilungssysteme sind unerlässlich, um für potenzielle Krisen gewappnet zu sein.

Änderungsantrag 186
Waldemar Tomaszewski, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;	xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungs- oder Verteilungsinfrastruktur, des Schutzes kritischer Energieinfrastrukturen*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;

Or. en

Begründung

Angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage ist auch die Infrastruktur für die Energieverteilung von entscheidender Bedeutung. Geeignete, widerstandsfähige Verteilungssysteme sind unerlässlich, um für potenzielle Krisen gewappnet zu sein.

Änderungsantrag 187
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;	xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungs- oder Verteilungsinfrastruktur, des Schutzes kritischer Energieinfrastrukturen*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;

Or. en

Änderungsantrag 188

Andrzej Buła, Jacek Protas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;	xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungs- oder Verteilungsinfrastruktur, des Schutzes kritischer Energieinfrastrukturen*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;

Or. en

Änderungsantrag 189
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sabrina Repp, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Hannes Heide, Klára Dobrev, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;	xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungs- oder Verteilungsinfrastruktur, des Schutzes kritischer Energieinfrastrukturen*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.; *(Diese Änderung sollte in Anhang I Tabelle 1 entsprechend übernommen werden.)*

Or. en

Änderungsantrag 190
Ľubica Karvašová, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Dan Barna, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung ***von Energieverbindungsleitungen*** und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;	xii) Förderung ***der Weiterleitung und Verteilung von Strom, einschließlich Verbindungsleitungen*** und der damit verbundenen ***unterstützenden Infrastrukturen und Systeme,*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur.;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Anwendungsbereich für Stromnetze insgesamt, auch auf der Verteilungsebene, klarer, was erhebliche Auswirkungen auf den regionalen und lokalen Zusammenhalt, die Resilienz im Energiebereich und die Erschwinglichkeit von Energie hat. Investitionen in diesen Bereichen werden die Energieversorgungssicherheit angesichts von Cyberbedrohungen, physischen und hybriden Bedrohungen verbessern. Außerdem wird damit Bürgern und Unternehmen, auch in energieintensiven Wirtschaftszweigen, der Zugang zu stabileren Energiequellen in einem weniger fragmentierten Energiebinnenmarkt erleichtert.

Änderungsantrag 191
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung ***von Energieverbindungsleitungen*** und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur**.**;	xii) Förderung ***der Weiterleitung und Verteilung von Strom, einschließlich Mikronetzen*** und der damit verbundenen ***unterstützenden Infrastrukturen und Systeme,*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Anwendungsbereich für Stromnetze insgesamt, auch auf der Verteilungsebene, klarer, was erhebliche Auswirkungen auf den regionalen und lokalen Zusammenhalt, die Resilienz im Energiebereich und die Erschwinglichkeit von Energie hat. Investitionen in diesen Bereichen werden die Energieversorgungssicherheit und die Widerstandsfähigkeit gegen Cyberbedrohungen, physische und hybride Bedrohungen und die Anpassung an den Klimawandel verbessern. Außerdem wird damit Bürgern und Unternehmen, auch in energieintensiven Wirtschaftszweigen, der Zugang zu stabileren, resilienteren und erschwinglicheren Energiequellen in einem weniger fragmentierten Energiebinnenmarkt erleichtert.

Änderungsantrag 192
Dario Tamburrano, Valentina Palmisano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung ***von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur**.**;	xii) Förderung ***des Ausbaus und der Modernisierung und Digitalisierung der Stromnetze*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur;

Or. en

Änderungsantrag 193
Andrey Novakov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	xiia) Förderung einer langlebigen Stromspeicherinfrastruktur, einschließlich Pumpspeicherkraftwerken, die zur Flexibilität des Energiesystems, zur Integration erneuerbarer Energien und zur Klimaneutralität beiträgt.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik an die strategischen Prioritäten der Energiewende der Europäischen Union anzupassen, insbesondere an den Aufbau langlebiger Stromspeicherinfrastrukturen wie Pumpspeicherwerke (PSW). Daher ist die vorgeschlagene Änderung: rechtlich solide, aufbauend auf bestehenden Förderfähigkeitsklauseln und Definitionen; politisch kohärent, abgestimmt auf neue EU-Finanzierungs- und Kennzeichnungsinstrumente; praktisch notwendig, um während des Umplanungsfensters Finanzmittel für einsatzbereite strategische PSW-Projekte freizusetzen.

Änderungsantrag 194
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	xiia) Errichtung und Einrichtung regionaler Depots und Lagerzentren zur Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte in Not- oder Kriegsfällen.

Or. ro

Änderungsantrag 195
Mimmo Lucano, Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (UE) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) In Buchstabe c wird folgende Ziffer iii angefügt:	***entfällt***
„iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer	

Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;“

Or. en

Änderungsantrag 196
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci, Mimmo Lucano
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) In Buchstabe c wird folgende Ziffer iii angefügt:	***entfällt***
„iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;“	

Or. en

Änderungsantrag 197
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci, Mimmo Lucano
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der	***entfällt***

militärischen Mobilität in der Union.;

Or. en

Änderungsantrag 198
Sandro Gozi, Ľubica Karvašová, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union**.**;	iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union***, einschließlich Häfen, Flughäfen, Tiefseekabel und digitaler Infrastruktur***; ***digitale Infrastruktur gilt systematisch und naturgemäß als Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck.***

Or. en

Änderungsantrag 199
Andrzej Buła, Jacek Protas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union**.**;	iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck***, unter anderem*** zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union***, sowie Verbesserung der***

	Abwehrbereitschaft für den Fall von Konflikten und Aggressionen, auch im Bereich der zivilen Infrastruktur;

Or. en

Änderungsantrag 200
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;	iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck***, unter anderem*** zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union***, sowie Verbesserung der Abwehrbereitschaft für den Fall von Konflikten und Aggressionen***.**“**;

Or. en

Änderungsantrag 201
Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;	iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität ***und der digitalen Konnektivität*** in der Union.;

Or. en

Änderungsantrag 202
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;	iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der ***Sicherheit und*** militärischen Mobilität in der Union.;

Or. en

Änderungsantrag 203
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Sofie Eriksson, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen ***Verteidigungsinfrastruktur oder einer*** Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;	iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Infrastruktur ***und widerstandsfähiger Fähigkeiten*** mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.; *(Diese Änderung sollte in Anhang I Tabelle 1 entsprechend übernommen werden.)*

Or. en

Begründung

Die Änderung zielt auf die Stärkung des Aspekts der militärischen Mobilität in der Union aus kohäsionspolitischer Perspektive ab.

Änderungsantrag 204
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen ***Verteidigungsinfrastruktur oder einer*** Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;	iii) Entwicklung einer ***dezentralisierten*** widerstandsfähigen Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;

Or. en

Änderungsantrag 205
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen ***Verteidigungsinfrastruktur oder einer*** Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;	iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;

Or. en

Änderungsantrag 206
Sabrina Repp, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung ***einer widerstandsfähigen Verteidigungsinfrastruktur oder*** einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;	iii) Entwicklung einer Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union.;

Or. en

Begründung

Der Zweck der Kohäsionspolitik muss gewahrt werden.

Änderungsantrag 207
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) unterstützende Investitionen sind kriegsbereite Infrastrukturen oder Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, die in Kriegszeiten einsatzbereit sind und gleichzeitig einen hohen kommunalen Wert für die Bürger innen und Bürger darstellen, z. B.: Parkstrukturen, die lokale Unternehmen und den Tourismus unterstützen können, indem sie barrierefreie Räume für Besucher und Bewohner bereitstellen, für Gemeinschaftsveranstaltungen oder öffentliche Märkte zur Verfügung stehen und die Beteiligung der lokalen

Gesellschaft verbessern, während sie in Kriegszeiten in Verteidigungsinfrastrukturen zu Lager- und Unterkunftszwecken umgewandelt werden können; Gemeinschaftszentren, die als Foren für Bildungs- und Ausbildungsprogramme sowie für soziale Aktivitäten dienen, die Inklusivität und den regionalen Zusammenhalt fördern und im Bedarfsfall als Koordinierungsstellen für humanitäre Hilfe und Unterstützungsdienste fungieren, um die von einer Krise Betroffenen zu unterstützen; Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen und Hochschulen) mit integrierten Lager- oder Sporteinrichtungen, die so gebaut sind, dass sie als vorübergehende Unterkünfte oder Kommandozentralen dienen können; Erholungsparks, die die körperliche Gesundheit fördern und als Veranstaltungsorte für Gemeinschaftsversammlungen oder für Sport- und Bildungsaktivitäten dienen und in Krisenzeiten in Sammelstellen für den Zivilschutzeinsatz oder in Bereiche für Rettungsdienste zu Koordinierungs- und Leitungszwecken umgewandelt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 208
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Verbesserung der Konnektivität. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass alle Regionen unabhängig von ihrer geografischen Lage einen gleichberechtigten Zugang zum

Binnenmarkt haben. Insbesondere die Gebiete in äußerster Randlage sind stark vom Luft- und Seeverkehr abhängig, um die Mobilität ihrer Bevölkerung, die Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr von verarbeiteten Waren gewährleisten zu können. Im Vergleich zu anderen europäischen Regionen sind sie eindeutig strukturell benachteiligt, was sich aus ihrer Insellage und den verkehrsspezifischen logistischen Zwängen ergibt. Angesichts des EU-Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit und der Ziele des Binnenmarkts sollten die nationalen Behörden in enger Abstimmung mit den regionalen Behörden eine neue strategische Priorität festlegen, die darauf abzielt, für diese Regionen wirksame Verkehrsverbindungen und Zugangsmöglichkeiten im Binnenmarkt sicherzustellen. Dies kann in den Anwendungsbereich von Artikel 349 AEUV fallen, der die Annahme spezifischer Maßnahmen zur Unterstützung der strukturellen Integration der Gebiete in äußerster Randlage und zum Ausgleich der sich aus ihren dauerhaften Nachteilen ergebenden Zwänge vorsieht.

Or. en

Änderungsantrag 209
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiib) Stärkung kritischer Infrastrukturen durch Investitionen in Cybersicherheit mit sicheren Kommunikationssystemen,

	Überwachungstechnologien und Bedrohungserkennungssystemen; Verkehrsknotenpunkte für die schnelle Beförderung von Personen und Gütern, die gleichzeitig dazu dienen, den schnellen Einsatz von Rettungsdiensten, medizinische Evakuierungen und die Verteilung grundlegender Güter sicherzustellen; widerstandsfähige öffentliche Gebäude und Schutzräume, die in Friedenszeiten von Kultur-, Bildungs- und Sporteinrichtungen als Stadien genutzt werden können, während sie in Kriegszeiten der Bevölkerung Schutz bieten und als Kommandozentralen dienen; und auch andere verwandte Sektoren würden zur Abwehrbereitschaft Europas im Kriegsfall beitragen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Resilienz zu erhöhen, die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit wesentlicher Dienste sicherzustellen und die nationale Sicherheit zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 210
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen**.**;	vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen ***mit dem Ziel, eine ausgewogene demografische Entwicklung in städtischen wie auch ländlichen Gebieten zu fördern***;

Or. en

Änderungsantrag 211
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci, Mimmo Lucano, Dario Tamburrano
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen**.**;	vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem ***und nachhaltigem*** Wohnraum ***in Nullemissionsgebäuden*** und damit zusammenhängende Reformen;

Or. en

Änderungsantrag 212
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sabrina Repp, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Hannes Heide, Klára Dobrev, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum ***und damit zusammenhängende Reformen***.;	vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem ***und nachhaltigem*** Wohnraum.; *(Diese Änderung sollte in Anhang I Tabelle 1 entsprechend übernommen werden.)*

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll das Konzept für nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum formuliert werden.

Änderungsantrag 213

Sabrina Repp, Matthias Ecke, Klára Dobrev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum ***und damit zusammenhängende Reformen.***;	vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum;

Or. en

Begründung

Die Änderung ist notwendig, da Reformen unklar sind und sich schwer messen lassen.

Änderungsantrag 214
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum ***und damit zusammenhängende Reformen.;***	vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum,

Or. en

Änderungsantrag 215
Raúl de la Hoz Quintano, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi – Einleitung
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vi) In Buchstabe e Unterabsatz 1 ***wird***	vi) In Buchstabe e Unterabsatz 1

folgende ***Ziffer*** iii angefügt:	***werden*** folgende ***Ziffern*** iii***, iv, v und vi*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 216
Waldemar Tomaszewski, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi – Einleitung
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iv (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vi) In Buchstabe e Unterabsatz 1 ***wird*** folgende ***Ziffer*** iii angefügt:	vi) In Buchstabe e Unterabsatz 1 ***werden*** folgende ***Ziffern*** iii ***und iv*** angefügt:
	iv) Sicherstellung der zivilen Sicherheit und des Zivilschutzes, unter anderem durch den Ausbau der Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck oder der Verteidigungsinfrastruktur in allen Arten von Gebieten“

Or. en

Änderungsantrag 217
Şerban Dimitrie Sturdza, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi – Einleitung
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vi) In Buchstabe e Unterabsatz 1 ***wird*** folgende ***Ziffer*** iii angefügt:	vi) In Buchstabe e Unterabsatz 1 ***werden*** folgende ***Ziffern*** iii ***und iiia*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 218
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum und ***die*** Entwicklung damit zusammenhängender Reformen in allen ***Arten*** von Gebieten**.**;	iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum und Entwicklung damit zusammenhängender Reformen in allen Gebieten***, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Gebiete gerichtet wird, die am stärksten von Abwanderung betroffen sind, unter anderem ländliche Gebiete und Gebiete in äußerster Randlage***;

Or. en

Änderungsantrag 219
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sabrina Repp, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Hannes Heide, Klára Dobrev, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum ***und die Entwicklung damit zusammenhängender Reformen in allen Arten von Gebieten***.;	iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem ***und nachhaltigem*** Wohnraum.; *(Diese Änderung sollte in Anhang I Tabelle 1 entsprechend übernommen werden.)*

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll das Konzept für nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum zur Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung formuliert werden.

Änderungsantrag 220
Sabrina Repp, Matthias Ecke, Klára Dobrev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum ***und die Entwicklung damit zusammenhängender Reformen*** in allen Arten von Gebieten.;	iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum in allen Arten von Gebieten.;

Or. en

Begründung

Die Änderung ist notwendig, da Reformen unklar sind und sich schwer messen lassen.

Änderungsantrag 221
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum ***und die Entwicklung damit zusammenhängender Reformen*** in allen Arten von Gebieten.;	iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum in allen Arten von Gebieten.;

Or. en

Änderungsantrag 222
Raúl de la Hoz Quintano, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Sicherstellung des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Bildung und Gesundheit, insbesondere in ländlichen Gebieten und Regionen mit Bevölkerungsrückgang, um den Bürgern das wirksame Recht einzuräumen, an dem Ort zu wohnen, den sie ihr Zuhause nennen

Or. en

Änderungsantrag 223
Şerban Dimitrie Sturdza, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Sicherstellung der zivilen Sicherheit und des Zivilschutzes, unter anderem durch den Ausbau der Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck oder der Verteidigungsinfrastruktur in allen Arten von Gebieten.

Or. en

Änderungsantrag 224
Raúl de la Hoz Quintano, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiib) Förderung von Strategien zur Bekämpfung des Bevölkerungsschwunds und zur Unterstützung der demografischen Erneuerung, insbesondere in ländlichen Gebieten

Or. en

Änderungsantrag 225
Raúl de la Hoz Quintano, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiic) Förderung des Unternehmertums, Unterstützung lokaler Unternehmen und Umsetzung wirtschaftlicher Anreize, die darauf abzielen, die Einwohner in entvölkerten oder von Entvölkerung bedrohten Gebieten zu halten bzw. neue Einwohner anzuziehen.

Or. en

Änderungsantrag 226
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sabrina Repp, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Sven Mikser, Raphaël Glucksmann, Klára Dobrev, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi a (neu)

Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	via) iiia) Sicherstellung der zivilen Bereitschaft und einer resilienten Infrastruktur in allen Arten von Gebieten;
	(In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e wird die neue Ziffer iv angefügt. Diese Änderung sollte in die Tabelle in Anhang I als neuer Buchstabe f a (neu) entsprechend übernommen werden.)

Or. en

Änderungsantrag 227
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci, Mimmo Lucano
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in	

Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 228
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.“	

Or. en

Änderungsantrag 229

Mimmo Lucano, Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (UE) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.“	

Or. en

Änderungsantrag 230
Dan Barna, Ľubica Karvašová, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii	Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii

unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;	unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind***, und die Ausnahmen und Anforderungen achten, die im Programm für die europäische Verteidigungsindustrie, im Instrument „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ und in weiteren spezifischen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union vorgesehen sind*.“;

Or. en

Änderungsantrag 231
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1]	Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1]

angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;

angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind. ***Auf die Unterstützung der Korridore für die militärische Mobilität finden die Bestimmungen gemäß Artikel 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1058 keine Anwendung.*** ;

Or. en

Änderungsantrag 232
Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;	Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind. ***Auf die Unterstützung der Korridore für die militärische Mobilität finden die***

Bestimmungen gemäß Artikel 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1058 keine Anwendung;

Or. en

Änderungsantrag 233
Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;	Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden***, und eröffnen gleichzeitig die Möglichkeit, die Entwicklung neuer Korridore zu finanzieren***. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser ***Korridore oder neue*** Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;

Or. en

Änderungsantrag 234
Andrzej Buła, Jacek Protas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;	Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii ***zur Förderung der militärischen Mobilität*** unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;

Or. en

Änderungsantrag 235
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom	Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii ***zur Förderung der militärischen Mobilität*** unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von

Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;

den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;

Or. en

Änderungsantrag 236
Raquel García Hermida-Van Der Walle, Dan Barna, Elsi Katainen, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben***, die Teil dieser Korridore sind,*** müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;	Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass alle Vorhaben im Bereich der militärischen Mobilität, auch wenn sie sich nicht in erster Linie auf die vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität konzentrieren, die Anforderungen an die Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck erfüllen.

Änderungsantrag 237
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich ***nach Möglichkeit vorrangig*** auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;	Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung würde für mehr Wirksamkeit bei der Priorisierung für dieses spezifische Ziel im Sinne der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität gesorgt.

Änderungsantrag 238
Nora Mebarek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Vorhaben, die im Rahmen der spezifischen Ziele gemäß Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii unterstützt werden, müssen in Bezug auf erschwinglichen neuen Wohnraum die Zielvorgabe von 30 % für die Gruppe mit niedrigem Einkommen und die Zielvorgabe von 30 % für die Gruppe mit mittlerem Einkommen erreichen;

Or. en

Änderungsantrag 239
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci, Mimmo Lucano
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	viia) Folgender Unterabsatz wird angefügt:
	Die Unterstützung im Rahmen der spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii wird nur gewährt, wenn die finanzierten Vorhaben nachweislich allen einschlägigen Umweltrechtsvorschriften und -normen der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich des Grundsatzes

„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852, für alle sechs Umweltziele gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung entsprechen. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass diese Entsprechung für alle unterstützten Vorhaben im Rahmen dieser spezifischen Ziele streng überprüft wird.

Or. en

Änderungsantrag 240
Raquel García Hermida-Van Der Walle, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	viia) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„
	Vorhaben, die im Rahmen der spezifischen Ziele gemäß Buchstabe c Ziffer iii und Buchstabe a Ziffer vii unterstützt werden, gelten im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt als vereinbar und sind von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in Kapitel I der Verordnung (EU) 651/2014 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
	“

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen Ausnahmen vom Anmeldeverfahren für staatliche Beihilfen für EFRE-Investitionen im Verteidigungssektor gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vorgesehen werden.

Änderungsantrag 241
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 1a Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:	***entfällt***
„Die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	

**** Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale***

Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj).;“

(Da die Änderung zwei Unterabsätze betrifft, sollten wahrscheinlich zwei separate Änderungsanträge formuliert werden.)

Or. en

Änderungsantrag 242
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Einleitung
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 1a ***Unterabsätze 1 und*** 2 ***erhalten*** folgende Fassung:	b) Absatz 1a ***Unterabsatz*** 2 ***erhält*** folgende Fassung:

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Schwellenwert von 20 % für die ursprüngliche nationale EFRE-Zuweisung an STEP wiederhergestellt.

Änderungsantrag 243
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 244
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist die logische Folge aus dem vorherigen Änderungsantrag zur Wiederherstellung des derzeitigen Wortlauts (mit einem Schwellenwert von 20 %).

Änderungsantrag 245
Nora Mebarek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 1058/2021
Artikel 3 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	Die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen***, und sind auf höchstens 20 % der ursprünglichen Zuweisungen für den EFRE begrenzt***.

Or. en

Änderungsantrag 246
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 247
Sabrina Repp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es sollte keine Diskriminierung der ursprünglichen Ziele der Kohäsionspolitik zugunsten neuer Ziele geben.

Änderungsantrag 248
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt ***30*** % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von ***60*** Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	Die Kommission zahlt ***35*** % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von ***30*** Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.

Or. en

Änderungsantrag 249
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
**** Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj).;***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 250
Nora Mebarek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a – Unterabsatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Artikel 3 Absatz 1a wird nach Unterabsatz 7 ein neuer Unterabsatz angefügt:
	Solche gezielten Investitionen im Rahmen der in Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii, Buchstabe b Ziffer ix und Buchstabe c Ziffer iii genannten spezifischen Ziele sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Verlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen.

Or. en

Änderungsantrag 251
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Für jede der in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Prioritäten organisiert und realisiert der Mitgliedstaat eine umfassende Partnerschaft und Konsultation im Einklang mit seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen unter uneingeschränkter Achtung von

	Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060.“;

Or. en

Änderungsantrag 252
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Jedes Projekt, das im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Prioritäten ausgewählt wird, muss den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten bereichsübergreifenden Grundsätzen und den in Artikel 15 der genannten Verordnung festgelegten grundlegenden Voraussetzungen entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 253
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c – Einleitung
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Der folgende Absatz ***1c*** wird eingefügt:	c) Der folgende Absatz ***1a*** wird eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 254
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen. ***Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1, Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c Ziffer iii verwiesen wird, sind auf höchstens 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den EFRE und den Kohäsionsfonds begrenzt.***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird ein Schwellenwert von 5 % für die spezifischen Ziele im Zusammenhang mit den Bereichen Verteidigung, doppelter Verwendungszweck und militärische Mobilität eingeführt.

Änderungsantrag 255
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe ***a Ziffer vii, Buchstabe*** b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, ***Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d*** Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen***, und unterliegen weiterhin einer Höchstgrenze von 3 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den EFRE und den Kohäsionsfonds***.

Or. en

Änderungsantrag 256
Jacek Protas, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen. ***Die Unterstützung im Rahmen dieser Prioritäten wird ausschließlich mittels Finanzhilfen gewährt.***

Or. pl

Änderungsantrag 257
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a ***Ziffer vi und*** Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b ***Ziffer ix und*** Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, werden im Rahmen ***einer oder mehrerer*** spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 258
Şerban Dimitrie Sturdza, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii ***und Buchstabe e Ziffer iiia*** verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 259

Raúl de la Hoz Quintano, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii***, Ziffer iv, Ziffer v und Ziffer vi*** verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 260
Waldemar Tomaszewski, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii ***und Buchstabe e Ziffer iii*** verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii ***und Buchstabe e Ziffer iii und Ziffer iv*** verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 261
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Matthias Ecke, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii ***und*** Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii***,*** Buchstabe e Ziffer iii ***und Buchstabe e Ziffer iv*** verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen. *(Diese Änderung sollte in Anhang I Tabelle 1 entsprechend übernommen werden.)*

Or. en

(Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e neue Ziffer iv wird an Änderung 17 angepasst.)

Änderungsantrag 262
Raquel García Hermida-Van Der Walle, Sandro Gozi, Elsi Katainen, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 82 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Verwaltungsbehörden nicht verpflichtet, Informationen zu veröffentlichen, die ihrer Ansicht nach die Sicherheitsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten bei Vorhaben im

Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c Ziffer iii der vorliegenden Verordnung gefährden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 263
Sabrina Repp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es sollte keine Diskriminierung der ursprünglichen kohäsionspolitischen Ziele zugunsten neuer Ziele geben.

Änderungsantrag 264
Antonella Sberna, Denis Nesci, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 ***oder gemäß Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates***. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.

Or. en

Änderungsantrag 265
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für ***diese Prioritäten*** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die	Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für ***die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1, Buchstabe b Ziffern v, xi und xii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii*** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß

Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung**.**	Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung

Or. en

Begründung

Mit der Änderung werden 30 % der Vorfinanzierung für alle neuen Prioritäten beibehalten, mit Ausnahme der Prioritäten im Zusammenhang mit Verteidigung/doppeltem Verwendungszweck und militärischer Mobilität.

Änderungsantrag 266
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. ***Dezember 2025*** vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern ***und insoweit*** die Programmänderung ***oder die ursprüngliche Verpflichtung oder Verstärkung dieser Prioritäten*** der Kommission bis zum 31. ***März 2026*** vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.

Or. en

Begründung

Mit dieser Klausel soll die Gleichbehandlung der Mittelzuweisungen sichergestellt werden, indem klargestellt wird, dass Vorfinanzierungsleistungen nicht auf neu geplante Projekte innerhalb des entsprechenden Zeitrahmens beschränkt sind, sondern sich auch auf zusätzliche Mittel erstrecken, die nachträglich bestehenden Prioritäten zugewiesen werden. Ohne diese Klarstellung könnten frühe Akteure („Vorreiter"), die bereits Mittel gebunden haben, im Vergleich zu denjenigen, die Fonds erst später planen, bestraft werden, wodurch der Finanzierungsmechanismus an Fairness verliert.

Änderungsantrag 267
Şerban Dimitrie Sturdza, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 ***und gemäß Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059***. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.

Or. en

Begründung

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine technische Klarstellung in Bezug auf die Bestimmungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg).

Änderungsantrag 268

Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 ***und gemäß Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059***. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.

Or. en

Änderungsantrag 269
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche	Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 ***und gemäß Artikel 51***

Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	***Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059***. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.

Or. en

Änderungsantrag 270
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt ***30 %*** der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von ***60*** Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	Die Kommission zahlt ***35 %*** der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von ***30*** Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.

Or. en

Änderungsantrag 271
Raffaele Topo, Antonio Decaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c Ziffer iii genannten Prioritäten sind Mitgliedstaaten, deren Regionen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Anstieg des Pro-Kopf-BIP in Höhe oder über dem nationalen Durchschnitt verzeichnet haben, von der Neuformulierung der Kohäsionsfonds ausgenommen.

Or. it

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll sichergestellt werden, dass Kohäsionsfonds strategisch zugewiesen werden, um weniger entwickelte Regionen durch wirtschaftliche Entwicklungsprioritäten wie grundlegende Infrastruktur und produktives Wachstum zu unterstützen. Regionen mit einem BIP unter dem nationalen Durchschnitt erhalten weiterhin Mittel für andere Prioritäten, wodurch die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Bedingungen gefördert wird. Dieser Ansatz stellt sicher, dass die Mittel auf die spezifischen Bedürfnisse jedes Gebiets ausgerichtet sind.

Änderungsantrag 272
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem EFRE und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.	Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem EFRE ***oder dem Kohäsionsfonds*** und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

Or. en

Änderungsantrag 273
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem EFRE und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.	Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem EFRE ***oder dem Kohäsionsfonds*** und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

Or. en

Änderungsantrag 274
Sabrina Repp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das Ziel der Kohäsionspolitik muss gewahrt werden, und es muss vermieden werden, dass der Gesamtbetrag der Investitionen in den Regionen mangels Kofinanzierung verringert wird.

Änderungsantrag 275
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 276
Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1

Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf ***100 %*** festgelegt**.**;	Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf ***folgenden Wert*** festgelegt***:***
	a) 90 % für weniger entwickelte Regionen;
	b) 75 % für Übergangsregionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden;
	c) 65 % für Übergangsregionen;
	d) 55 % für stärker entwickelte Regionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als Übergangsregionen definiert wurden oder deren Pro-Kopf-BIP unter 100 % lag;
	e) 45 % für stärker entwickelte Regionen.
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Bei einem höheren EU-Finanzierungssatz wird zwar der Druck auf die nationalen Haushalte verringert, das Gesamtinvestitionsvolumen wird jedoch reduziert, indem die Hebelwirkung der Kohäsionsfinanzierung beseitigt wird, und stärker entwickelte Regionen werden überproportional unterstützt. Die Kofinanzierung durch öffentliche und private Akteure ist ein wichtiger Grundsatz, bei dem die Eigenverantwortung und effiziente und wirksame Verwendung von Finanzmitteln unterstützt werden. Mit diesem Vorschlag wird stattdessen der bestehende Kofinanzierungssatz gemäß Artikel 112 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 um 5 Prozentpunkte angehoben.

Änderungsantrag 277
Jacek Protas, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, ***auf*** 100 % ***festgelegt***.	Abweichend von Artikel 112 ***Absätze 3 und 4*** der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, ***um*** 100 % ***des oben genannten anwendbaren Kofinanzierungssatzes erhöht und darf 100 % nicht überschreiten; eine Aufstockung der Kofinanzierung im Rahmen der vorgenannten Prioritäten bedingt keine Kürzung der Kofinanzierung im Rahmen der übrigen Prioritäten des Programms, sodass die Höhe der Kofinanzierung auf Programmebene insgesamt unverändert bleibt***.

Or. pl

Änderungsantrag 278
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 ***wird der*** Höchstsatz der Kofinanzierung ***für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf*** 100 % ***festgelegt***.;	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 ***können Verwaltungsbehörden in Ausnahmefällen einen*** Höchstsatz der Kofinanzierung ***von*** 100 % ***beantragen***.;

Or. en

Änderungsantrag 279
Dan Barna, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b ***Ziffer xi, Buchstabe b*** Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii***, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii*** festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt**.**;	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii festgelegt wurden, ***für öffentliche Behörden, kleine und mittlere Unternehmen, Familienunternehmen und Einzelunternehmer in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen*** auf 100 % festgelegt;

Or. en

Änderungsantrag 280
Raúl de la Hoz Quintano, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b

Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffer*** iii festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;	Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffern*** iii***, iv, v und vi*** festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;

Or. en

Änderungsantrag 281
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;	Abweichend von Artikel 112 ***Absätze 3 und 4*** der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;

Or. en

Änderungsantrag 282
Şerban Dimitrie Sturdza, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für

spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii ***und*** Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;	spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii***,*** Buchstabe e Ziffer iii ***und Buchstabe e Ziffer iiia*** festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;

Or. en

Änderungsantrag 283
Waldemar Tomaszewski, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii ***und*** Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii***,*** Buchstabe e Ziffer iii ***und Buchstabe e Ziffer iv*** festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;

Or. en

Änderungsantrag 284
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 ***Buchstabe a Ziffer vii,*** Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii***, Buchstabe c Ziffer iii***, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;	Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.;

Or. en

Begründung

Mit der Änderung werden die Höchstfinanzierungssätze für alle neuen Prioritäten zu 100 % beibehalten, mit Ausnahme der Prioritäten im Zusammenhang mit Verteidigung/doppeltem Verwendungszweck und militärischer Mobilität.

Änderungsantrag 285
Marcos Ros Sempere, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Programmänderungen oder Übertragungen von Beträgen sollten keinen Einfluss auf die Anwendung der Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/2092 angenommen wurden, oder die Erfüllung der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/1060 im Rahmen der einschlägigen Programme haben. Beträge, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/2092 ausgesetzt oder auf der Grundlage zielübergreifender grundlegender Voraussetzungen gemäß Artikel 15 der

Verordnung (EU) 2021/1060 einbehalten werden, sollten nicht geänderten Programmen oder Übertragungen unterliegen.

Or. en

Begründung

Gemäß den Artikeln 24 und 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 besteht für Mitgliedstaaten bereits jetzt schon die Möglichkeit, Programme zu ändern oder Beträge zu übertragen. Da die MTR von der Verordnung (EU) 2021/1060 abweicht, müssen in diesem Zusammenhang andere Fragen von grundlegender Bedeutung angesprochen werden. Weder kann der Gesetzgeber vorhersehen noch können die Mitgliedstaaten rechtfertigen, dass Programme geändert oder Beträge übertragen werden, die auf der Grundlage zielübergreifender grundlegender Voraussetzungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/1060 einbehalten werden.

Änderungsantrag 286
Sandro Gozi, Ľubica Karvašová, Dan Barna, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Artikel 24 Absatz 5 finden die Übertragungen für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, zum Zwecke der Berechnung der in Unterabsatz 1 festgelegten Obergrenzen für spätere Programmänderungen, die als nicht substanziell gelten sollen, keine Berücksichtigung;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag geht auf die Notwendigkeit zurück, die Verwaltungsbehörden, die Mittel auf neue strategische Prioritäten übertragen, von einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu entlasten, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt beschränkte Anpassungen der Programme beschließen sollten. In diesem Sinne gelten Übertragungen, die im Rahmen der Halbzeitüberprüfung vorgenommen werden, als nicht substanziell.

Änderungsantrag 287
Sandro Gozi, Ľubica Karvašová, Dan Barna, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Der folgende Absatz 3a wird eingefügt:
	3a) Mittel, die im Rahmen spezieller Prioritäten vorgesehen werden, die in einem Beschluss zur Genehmigung des Programms zur Unterstützung der spezifischen Ziele angenommen werden, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, gelten im Sinne der Artikel 107 und 108 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar.“

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass Änderungen an Programmen, die im Rahmen der Halbzeitüberprüfung angenommen werden, mit den AEUV-Bestimmungen über staatliche Beihilfen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 288
Nora Mebarek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Beihilfen, die im Rahmen spezieller Prioritäten gewährt werden, die in einem Beschluss zur Genehmigung des Programms zur Unterstützung der spezifischen Ziele angenommen werden, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii verwiesen wird, sind im Sinne der Artikel 107 und 108 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Or. en

Änderungsantrag 289
Sabrina Repp, Matthias Ecke, Klára Dobrev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) zur Durchführung von Reformen beitragen..	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Änderung ist notwendig, da Reformen unklar sind und sich schwer messen lassen.

Änderungsantrag 290
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) zur Durchführung von Reformen beitragen..	d) zur Durchführung von Reformen beitragen***, unter der Voraussetzung, dass die zugehörigen Kosten genau festgelegt sind und unmittelbar mit der Durchführung spezifischer, aus den Fonds finanzierter Investitionen in Verbindung stehen und dass mit dem angewandten Finanzierungsmodell Transparenz, Rückverfolgbarkeit und ein Nachweis der Ausgaben sichergestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 291
Raquel García Hermida-Van Der Walle, Dan Barna, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) zur Durchführung von Reformen beitragen.	d) zur Durchführung von Reformen beitragen. ***Im Hinblick auf die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die genaue Angaben zu den Kriterien für die Förderfähigkeit von Projekten enthalten, die zur Durchführung von Reformen beitragen***. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Begründung

Es sollte klar geregelt und in sich schlüssig sein, welche vorbereitenden Maßnahmen für Reformen förderfähig sind.

Änderungsantrag 292
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) f) Ein neuer Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Abweichend von Artikel 49 Absatz 3, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 74, Artikel 79 und Artikel 82 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist der Mitgliedstaat bei Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c Ziffer iii der vorliegenden Verordnung nicht verpflichtet, Informationen bereitzustellen, wenn die Offenlegung aufgrund von Verpflichtungen nach nationalem Recht nicht zulässig ist oder den wesentlichen Sicherheitsinteressen des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde, insbesondere bei sensiblen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die ein äußerst hohes Maß an Vertraulichkeit erfordern. Zu diesem Zweck unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission, bevor sie das betreffende Vorhaben zur Unterstützung auswählen. Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Kommission auf Zugang zu den Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Überprüfungen und Audits erforderlich sind.
	Die Begünstigten unterliegen nicht den

Anforderungen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2021/1060 für Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c Ziffer iii der vorliegenden Verordnung, wenn die Veröffentlichung von Informationen betreffend die Unterstützung oder Organisation einer Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung gemäß Artikel 69 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgeschlossen ist.“

Or. en

Änderungsantrag 293
Şerban Dimitrie Sturdza, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Der folgende neue Absatz 4a wird angefügt:
	4a) Abweichend von Artikel 49 Absatz 3, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 74, Artikel 79 und Artikel 82 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist der Mitgliedstaat bei Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c Ziffer iii der vorliegenden Verordnung nicht verpflichtet, Informationen bereitzustellen, wenn die Offenlegung aufgrund von Verpflichtungen nach nationalem Recht nicht zulässig ist oder den wesentlichen Sicherheitsinteressen des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde, insbesondere bei

sensiblen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die ein äußerst hohes Maß an Vertraulichkeit erfordern. Zu diesem Zweck unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission, bevor sie das betreffende Vorhaben zur Unterstützung auswählen. Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Kommission auf Zugang zu den Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Überprüfungen und Audits erforderlich sind. Die Begünstigten unterliegen nicht den Anforderungen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2021/1060 für Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c Ziffer iii der vorliegenden Verordnung, wenn die Veröffentlichung von Informationen betreffend die Unterstützung oder Organisation einer Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung gemäß Artikel 69 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgeschlossen ist.

Or. en

Begründung

Es müssen Vertraulichkeitsklauseln für Verteidigungsinvestitionen eingeführt werden, da sie für den Sektor relevant und für Sicherheitsinvestitionen nützlich sind.

Änderungsantrag 294
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Artikel 4 Absatz 10 erhält folgende	***entfällt***

Fassung:

„(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden.“.

Or. en

Änderungsantrag 295
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums	(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums

einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix ***dieses Artikels*** sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii ***dieses Artikels*** eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden..

einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß ***Artikel 3*** Absatz 1 ***Unterabsatz 1*** Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix sowie für die spezifischen Ziele gemäß ***Artikel 3*** Absatz 1 ***Unterabsatz 1*** Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden.

Wenn ein Mitgliedstaat die Anforderungen an die thematische Konzentration auf Ebene der Regionenkategorie einhält, können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix sowie für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii eingeplant sind und die Schwellenwerte für die thematische Konzentration für eine Regionenkategorie überschreiten, auf die Schwellenwerte für die thematische Konzentration in anderen Regionenkategorien innerhalb desselben politischen Ziels angerechnet werden. ***Diese Bestimmung gilt nur, wenn Mittelzuweisungen für die oben genannten spezifischen Ziele von stärker entwickelten Regionen oder Übergangsregionen auf weniger***

entwickelte Regionen und von stärker entwickelten Regionen auf Übergangsregionen übertragen werden.“

Or. en

Änderungsantrag 296
Andrzej Buła, Jacek Protas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden..	(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden.. ***Wenn ein Mitgliedstaat die Anforderungen an die thematische Konzentration auf Ebene der***

Regionenkategorie einhält, können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix sowie für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii eingeplant sind und die Schwellenwerte für die thematische Konzentration für eine Regionenkategorie überschreiten, auf die Schwellenwerte für die thematische Konzentration in anderen Regionenkategorien innerhalb desselben politischen Ziels angerechnet werden. Diese Bestimmung gilt nur, wenn Mittelzuweisungen für die oben genannten spezifischen Ziele von stärker entwickelten Regionen oder Übergangsregionen auf weniger entwickelte Regionen und von stärker entwickelten Regionen auf Übergangsregionen übertragen werden.“

Or. en

Änderungsantrag 297
Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18	(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18

der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden..

der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden.

Wenn ein Mitgliedstaat beschlossen hat, die Anforderungen an die thematische Konzentration auf Ebene der Regionenkategorie einzuhalten, können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind und die Schwellenwerte für die thematische Konzentration für eine Regionenkategorie überschreiten, auf die Schwellenwerte für die thematische Konzentration in anderen Regionenkategorien innerhalb desselben politischen Ziels angerechnet werden. Diese Bestimmung gilt nur, wenn Mittelzuweisungen von stärker entwickelten Regionen oder Übergangsregionen auf weniger entwickelte Regionen und von stärker entwickelten Regionen auf Übergangsregionen übertragen werden.

Or. en

Begründung

Bei dem derzeitigen Wortlaut bleiben die Mitgliedstaaten unberücksichtigt, die die Anforderungen an die thematische Konzentration auf Ebene der Regionenkategorie einhalten. Dies muss in der Halbzeitüberprüfung unbedingt berücksichtigt werden, damit diese Mitgliedstaaten zu den neuen Prioritäten der Union beitragen können.

Änderungsantrag 298
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 ***Buchstabe a Ziffer vii,*** Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, ***Buchstabe c Ziffer iii,*** Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden**.**.	(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden***, wobei eine Beschränkung auf die Anteile gilt, die nachweislich zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen – eine Voraussetzung, deren***

Erfüllung von der Verwaltungsbehörde anhand der Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 und der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung festgelegten Ziele überprüft wird, wobei Doppelzählungen im Falle einer Kombination mehrerer Finanzierungsquellen zu vermeiden sind.

Or. en

Begründung

Beitrag der neuen spezifischen Ziele zu PZ 1 und PZ 2 unter der Bedingung, dass die betreffenden Projekte tatsächlich zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen (mit Ausnahme von Verteidigung, doppeltem Verwendungszweck und militärischer Mobilität).

Änderungsantrag 299
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1	(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1

Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden..	Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden. ***Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass mindestens 75 % der Investitionen, die im Rahmen der thematischen Konzentration auf PZ 1 oder PZ 2 angerechnet werden, für die spezifischen Ziele des jeweiligen politischen Ziels eingeplant werden***. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text.)*

Or. en

Begründung

Trotz des festgestellten Flexibilitätsbedarfs sollte sichergestellt werden, dass die thematische Konzentration maßgeblich beibehalten wird, da die Prioritäten, die der thematischen Konzentration zugrunde liegen – Stärkung der KMU, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Klima, Umwelt und Erhaltung der natürlichen Ressourcen –, nach wie vor von großer Bedeutung sind. Daher sollte die Möglichkeit der Mittelumschichtung begrenzt werden, damit diese Umschichtungen nicht de facto zu einer Aufhebung der thematischen Konzentration führen. Angemessen erscheint eine Untergrenze, bei der mindestens 75 % der Mittel „strikt bestimmungsgemäß" im Rahmen von PZ 1 und PZ 2 investiert werden.

Änderungsantrag 300
Şerban Dimitrie Sturdza, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines	(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines

Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii ***und*** Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden..	Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii***,*** Buchstabe e Ziffer iii ***und Buchstabe e Ziffer iiia*** dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden..

Or. en

Änderungsantrag 301
Waldemar Tomaszewski, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060	(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060

ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii ***und*** Buchstabe e Ziffer iii dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden..	ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieses Artikels sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii***,*** Buchstabe e Ziffer iii ***und Buchstabe e Ziffer iv*** dieses Artikels eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden..

Or. en

Änderungsantrag 302
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:	
(1) Buchstabe e erhält folgende Fassung:	
„(e) wenn sie zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii dieser Verordnung oder zu dem spezifischen Ziel des PZ 2 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung beitragen;;“	
„(f) wenn sie zu einem wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beitragen, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Mitteilung C(2021) 8481	

genehmigt wurde, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt;;“

„(g) wenn sie die industrielle Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten erleichtern.“;“

Or. en

Begründung

Die Kommission schlägt vor, den Umfang der Unterstützung aus dem EFRE, wonach die Förderung von Großunternehmen bisher auf sehr spezifische Fälle begrenzt ist, weiter auszuweiten. Mit diesem Änderungsantrag wird somit die neue Bestimmung gestrichen, mit der der Schwerpunkt der Kohäsionspolitik vollständig von KMU auf Großunternehmen verlagert würde.

Änderungsantrag 303
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 1
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wenn sie zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii dieser Verordnung oder zu dem spezifischen Ziel des PZ 2 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung beitragen;;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 304
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 1
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wenn sie zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii dieser Verordnung oder zu dem spezifischen Ziel des PZ 2 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung beitragen***;***;	e) wenn sie zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii dieser Verordnung oder zu dem spezifischen Ziel des PZ 2 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung ***in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards unter dem Durchschnitt der EU-27 liegt,*** beitragen***, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt***;***"***;

Or. en

Änderungsantrag 305
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Klára Dobrev, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 1
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wenn sie zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii dieser Verordnung oder zu dem spezifischen Ziel des PZ 2 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung beitragen***;***;	e) wenn sie zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii dieser Verordnung oder zu dem spezifischen Ziel des PZ 2 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung ***in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in***

Kaufkraftstandards unter dem Durchschnitt der EU-27 liegt, beitragen***, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt***;

(Diese Änderung sollte in Anhang I Tabelle 1 entsprechend übernommen werden.)

Or. en

Begründung

Die Rolle der KMU muss gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 306
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 1
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wenn sie zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ***Ziffern*** vi ***und vii*** dieser Verordnung oder zu dem spezifischen Ziel des PZ 2 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung beitragen;;	e) wenn sie zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ***Ziffer*** vi dieser Verordnung oder zu dem spezifischen Ziel des PZ 2 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung beitragen;;

Or. en

Änderungsantrag 307
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 2
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) wenn sie zu einem wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beitragen, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Mitteilung C(2021) 8481 genehmigt wurde, wobei ***ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt***;;	f) wenn sie zu einem wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beitragen, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Mitteilung C(2021) 8481 genehmigt wurde, wobei ***den KMU Priorität eingeräumt wird und sämtliche Projekte im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung und Förderung von Verteidigungsgütern und Militärausrüstung ausgeschlossen werden***;;

Or. en

Änderungsantrag 308
Raquel García Hermida-Van Der Walle, Dan Barna, Elsi Katainen, Ľubica Karvašová, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 2
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) wenn sie zu einem wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beitragen, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Mitteilung C(2021) 8481 genehmigt wurde, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt;;	f) wenn sie zu einem wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beitragen, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Mitteilung C(2021) 8481 genehmigt wurde, wobei ein ***wesentlicher*** Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt;;

Or. en

Änderungsantrag 309
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Sven Mikser, Raphaël Glucksmann, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele

Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) f) Ein neuer Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Abweichend von Artikel 49 Absatz 3, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 74, Artikel 79 und Artikel 82 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist der Mitgliedstaat bei Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c Ziffer iii der vorliegenden Verordnung nicht verpflichtet, Informationen bereitzustellen, wenn die Offenlegung aufgrund von Verpflichtungen nach nationalem Recht nicht zulässig ist oder den wesentlichen Sicherheitsinteressen des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde, insbesondere bei sensiblen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die ein äußerst hohes Maß an Vertraulichkeit erfordern. Zu diesem Zweck unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und das Europäische Parlament, bevor sie das betreffende Vorhaben zur Unterstützung auswählen. Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Kommission oder des Europäischen Parlaments auf Zugang zu den Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben im Zusammenhang mit Überprüfungen und Audits erforderlich sind.
	Die Begünstigten unterliegen nicht den Anforderungen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2021/1060 für Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c

Ziffer iii der vorliegenden Verordnung, wenn die Veröffentlichung von Informationen betreffend die Unterstützung oder Organisation einer Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung gemäß Artikel 69 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgeschlossen ist.“

Or. en

Änderungsantrag 310
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 3
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) wenn sie die industrielle Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten erleichtern.“;	g) wenn sie die industrielle Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten ***in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards unter dem Durchschnitt der EU-27 liegt,*** erleichtern***, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt***.“;

Or. en

Änderungsantrag 311
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Klára Dobrev, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 3
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) wenn sie die industrielle Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten erleichtern**.“**;	g) wenn sie die industrielle Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten ***in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards unter dem Durchschnitt der EU-27 liegt,*** erleichtern***, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt***;

Or. en

Änderungsantrag 312
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 3
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) nur wenn die produktiven Investitionen in andere Unternehmen als KMU in weniger entwickelten Regionen, in Übergangsregionen im Sinne von Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 oder in Gebieten liegen, die unter einen genehmigten territorialen Plan für einen gerechten Übergang gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1056 fallen. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text.)*

Or. en

Begründung

Wir lassen große Unternehmen nicht vollständig außen vor, sondern stellen eine Unterstützung sicher, die mit den Kohäsionszielen im Einklang steht.

Änderungsantrag 313
Andrey Novakov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Punkt 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) ga) wenn sie zu Projekten beitragen, an die gemäß der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel vergeben wurde, oder in der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI/PMI) oder im Zehnjahresnetzentwicklungsplan (TYNDP) aufgeführt sind, sofern diese Vorhaben mit den Zielen des Programms im Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik an die strategischen Prioritäten der Energiewende der Europäischen Union anzupassen, insbesondere an den Aufbau langlebiger Stromspeicherinfrastrukturen wie Pumpspeicherwerke (PSW). Daher lautet die vorgeschlagene Änderung: rechtlich solide, aufbauend auf bestehenden Förderfähigkeitsklauseln und Definitionen; politisch kohärent, abgestimmt auf neue EU-Finanzierungs- und Kennzeichnungsinstrumente; praktisch notwendig, um während des Umplanungsfensters Finanzmittel für einsatzbereite strategische PSW-Projekte freizusetzen.

Änderungsantrag 314
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 315
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Unterabsatz 2 ***wird gestrichen***.	ii) Unterabsatz 2 ***erhält folgende Fassung:***
	Begünstigte Unternehmen produktiver Investitionen, die nicht der KMU-Kategorie zuzuordnen sind, müssen ein verantwortungsvolles Steuerverhalten nachweisen und sich verpflichten, ihre Tätigkeiten nach Erhalt der finanziellen Unterstützung mindestens fünf Jahre lang weder innerhalb noch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Drittländer zu verlagern. In diesem Zeitraum müssen Beschränkungen oder ein vorübergehendes Verbot von Dividendenzahlungen und/oder Aktienrückkäufen angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 316
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Unterabsatz 2 ***wird gestrichen***.	ii) Unterabsatz 2 ***erhält folgende Fassung:***
	„Buchstaben e und g gelten für Interreg-Programme, deren geografische Abdeckung innerhalb der Union ausschließlich dort genannte Kategorien von Regionen umfasst“.

Or. en

Änderungsantrag 317
Sabrina Repp, Matthias Ecke, Hannes Heide, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Zusätzlich zu den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Möglichkeiten können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“ Mittel aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds zuweisen, um sie über das in [Artikel 10a der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates]* festzulegende InvestEU-Finanzierungsinstrument einzusetzen. Diese Beiträge unterliegen den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Verfahren und werden auf die in dem genannten Artikel festgelegten Obergrenzen angerechnet. Mittel, die durch als Beitrag an das InvestEU-Finanzinstrument gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 geleistete Beträge generiert wurden oder ihnen zuzuschreiben sind, werden den Mitgliedstaaten gemäß der	***entfällt***

Beitragsvereinbarung zur Verfügung gestellt und für Unterstützung im Rahmen desselben Ziels oder derselben Ziele in Form von Finanzierungsinstrumenten oder Haushaltsgarantien verwendet.

Or. en

Begründung

Die Änderung ist notwendig, weil durch die Verlagerung von Mitteln auf Instrumente, die nicht im Rahmen des Partnerschaftsprinzips verwaltet werden, das Governance-Prinzip der Kohäsionspolitik untergraben wird und sich der Zentralisierung der Verwaltung angenähert wird.

Änderungsantrag 318
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Zusätzlich zu den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Möglichkeiten können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“ Mittel aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds zuweisen, um sie über das in [Artikel 10a der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates]***** festzulegende InvestEU-Finanzierungsinstrument einzusetzen. Diese Beiträge unterliegen den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Verfahren und werden auf die in dem genannten Artikel festgelegten Obergrenzen angerechnet. Mittel, die durch als Beitrag an das InvestEU-Finanzinstrument gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 geleistete Beträge generiert wurden oder ihnen	(10) Zusätzlich zu den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Möglichkeiten können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörden ***und unter Einhaltung einer verbindlichen Höchstgrenze von 3 % der gesamten Mittel des operationellen Programms*** der Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“ Mittel aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds zuweisen, um sie über das in [Artikel 10a der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates] festzulegende InvestEU-Finanzierungsinstrument einzusetzen. Diese Beiträge unterliegen den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Verfahren und werden auf die in dem genannten Artikel festgelegten Obergrenzen angerechnet. Mittel, die durch als Beitrag an das InvestEU-

zuzuschreiben sind, werden den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragsvereinbarung zur Verfügung gestellt und für Unterstützung im Rahmen desselben Ziels oder derselben Ziele in Form von Finanzierungsinstrumenten oder Haushaltsgarantien verwendet.

Finanzinstrument gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 geleistete Beträge generiert wurden oder ihnen zuzuschreiben sind, werden den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragsvereinbarung zur Verfügung gestellt und für Unterstützung im Rahmen desselben Ziels oder derselben Ziele in Form von Finanzierungsinstrumenten oder Haushaltsgarantien verwendet. ***Bei Vorhaben, die im Rahmen dieser Verordnung unterstützt werden, wird der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ für Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 eingehalten. Die Verwaltungsbehörden stellen bei der Auswahl und Durchführung der Vorhaben die Einhaltung dieses Grundsatzes sicher.***

Or. en

Änderungsantrag 319
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Zusätzlich zu den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Möglichkeiten können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“ Mittel aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds zuweisen, um sie über das in [Artikel 10a der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates]* festzulegende InvestEU-Finanzierungsinstrument einzusetzen. Diese Beiträge unterliegen den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060	(10) Zusätzlich zu den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Möglichkeiten können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörden ***und Partner*** der Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“ Mittel aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds zuweisen, um sie über das in [Artikel 10a der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates]* festzulegende InvestEU-Finanzierungsinstrument einzusetzen. Diese Beiträge unterliegen den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060

festgelegten Verfahren und werden auf die in dem genannten Artikel festgelegten Obergrenzen angerechnet. Mittel, die durch als Beitrag an das InvestEU-Finanzinstrument gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 geleistete Beträge generiert wurden oder ihnen zuzuschreiben sind, werden den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragsvereinbarung zur Verfügung gestellt und für Unterstützung im Rahmen desselben Ziels oder derselben Ziele in Form von Finanzierungsinstrumenten oder Haushaltsgarantien verwendet.	festgelegten Verfahren und werden auf die in dem genannten Artikel festgelegten Obergrenzen angerechnet. Mittel, die durch als Beitrag an das InvestEU-Finanzinstrument gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 geleistete Beträge generiert wurden oder ihnen zuzuschreiben sind, werden den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragsvereinbarung zur Verfügung gestellt und für Unterstützung im Rahmen desselben Ziels oder derselben Ziele in Form von Finanzierungsinstrumenten oder Haushaltsgarantien verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 320
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zu den in Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen Möglichkeiten kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben, die direkt an einem von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und der Mitteilung C(2021) 8481 genehmigten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beteiligt sind, beschließen, direkt eine Unterstützung aus dem EFRE zu gewähren, sofern diese Vorhaben die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben a, b und g der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Anforderungen erfüllen.	Zusätzlich zu den in Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen Möglichkeiten kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben, die direkt an einem von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und der Mitteilung C(2021) 8481 genehmigten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beteiligt sind, beschließen, direkt eine Unterstützung aus dem EFRE zu gewähren, sofern diese Vorhaben die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben a, b und g der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Anforderungen erfüllen ***und aufgezeigt wird, dass sie eindeutige und messbare positive Auswirkungen auf das lokale KMU-Ökosystem haben***.

Or. en

Änderungsantrag 321
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zu den in Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen Möglichkeiten kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben, die direkt an einem von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und der Mitteilung C(2021) 8481 genehmigten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beteiligt sind, beschließen, direkt eine Unterstützung aus dem EFRE zu gewähren, sofern diese Vorhaben die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben a, b und g der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Anforderungen erfüllen.	Zusätzlich zu den in Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen Möglichkeiten kann die Verwaltungsbehörde ***mit Zustimmung der entsprechenden Partner*** für Vorhaben, die direkt an einem von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und der Mitteilung C(2021) 8481 genehmigten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beteiligt sind, beschließen, direkt eine Unterstützung aus dem EFRE zu gewähren, sofern diese Vorhaben die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben a, b und g der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Anforderungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 322
Tamás Deutsch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;	„a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken***, außer Technologien, die***

in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und in Artikel 4 Ziffer i) der Verordnung (EU) 2024/1735 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien aufgeführt sind;“

Or. en

(02021R1058-20241224)

Änderungsantrag 323
Nora Mebarek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind***, ausgenommen diejenigen, denen ein Exzellenzsiegel im Sinne des Artikels 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2021/1060 zuerkannt wurde*****;**	b) Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;

Or. en

Änderungsantrag 324
Ľubica Karvašová, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, ausgenommen diejenigen, denen ein ***Exzellenzsiegel im Sinne des Artikels 2 Nummer 45*** der Verordnung (EU) ***2021/1060*** zuerkannt wurde;;	b) Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, ausgenommen diejenigen, denen ein ***Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1*** der Verordnung (EU) ***2024/795 im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission*** zuerkannt wurde;;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung würden Investitionen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Industrie (Tätigkeiten im Rahmen des EU-EHS) ermöglicht, jedoch nur solche, an die ein Souveränitätssiegel vergeben wurde und die zu den STEP-Zielen beitragen.

Änderungsantrag 325
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, ausgenommen diejenigen, denen ein ***Exzellenzsiegel im Sinne des Artikels 2 Nummer 45*** der Verordnung (EU) ***2021/1060*** zuerkannt wurde***;***;	b) Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, ausgenommen diejenigen, denen ein ***Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1*** der Verordnung (EU) ***2024/795 im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission*** zuerkannt wurde;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung würden weiterhin Investitionen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Industrie (Tätigkeiten im Rahmen des EU-EHS) ermöglicht, jedoch nur solche, an die ein Souveränitätssiegel vergeben wurde.

Änderungsantrag 326
Sandro Gozi, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Ľubica Karvašová, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Buchstabe e wird wie folgt geändert:
	e) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, außer in Gebieten in äußerster Randlage, für Militärflughäfen oder Flughäfen mit doppeltem Verwendungszweck, wenn die Investitionen zu dem im geänderten Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii dargelegten spezifischen Ziel beitragen, oder in vorhandene Regionalflughäfen im Sinne von Artikel 2 Nummer 153 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, in jedem der folgenden Fälle:
	i) in Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen; oder
	ii) in Gefahrenabwehr, Sicherheit, und Flugverkehrsmanagementsysteme, die auf das System SESAR (Single European Sky ATM Research) gestützt sind;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Förderung der militärischen Mobilität die Förderfähigkeit von Investitionen in Militärflughäfen oder Flughäfen mit doppeltem Verwendungszweck umfassen sollte, wenn Investitionen in diese Infrastruktur zum Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 Buchstabe c Ziffer iii über die militärische Mobilität beitragen. Diese Klarstellung gilt nicht für Investitionen in Flughafeninfrastruktur in Gebieten in

äußerster Randlage, die im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1058 weiterhin für eine Finanzierung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds in Betracht kommen.

Änderungsantrag 327
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unter Buchstabe h wird folgende Ziffer iv angefügt:	***entfällt***
„(iv) Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde..“	

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird die vorgeschlagene Möglichkeit der Unterstützung von Dekarbonisierungsprojekten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen gestrichen.

Änderungsantrag 328
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unter Buchstabe h wird folgende	***entfällt***

Ziffer iv angefügt:

„(iv) Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde..“

Or. en

Änderungsantrag 329
Ľubica Karvašová, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unter Buchstabe h wird folgende Ziffer iv angefügt:	***entfällt***
„(iv) Investitionen in Vorhaben, denen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 der Kommission zuerkannt wurde..“	

Or. en

Begründung

Projekte für fossile Brennstoffe sollten nicht unterstützt werden.

Änderungsantrag 330
Sandro Gozi, Ľubica Karvašová, Dan Barna, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Folgender Buchstabe ha wird angefügt:
	ha) Die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/697 festgesetzten Förderkriterien gelten für die Unterstützung, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii geleistet wird.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist dadurch gerechtfertigt, dass sichergestellt werden muss, dass die Unterstützung der Verteidigungsindustrie den größtmöglichen europäischen Mehrwert bietet und gleichzeitig die regionale Entwicklung gefördert wird. Zu diesem Zweck dürfen Finanzmittel für die Verteidigungsindustrie nur an juristische Personen gehen, die die in der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds festgelegten Kriterien erfüllen.

Änderungsantrag 331
Elena Nevado del Campo, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen ***sowie Regionen, die maßgeblich von***

Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	***nicht-konventionellen oder hybriden Risiken beeinflusst werden***, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ***sowie Regionen, die maßgeblich von nicht-konventionellen oder hybriden Risiken beeinflusst werden,*** ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Änderungsantrag 332
Dan Barna, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte

Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung. ***Dieselben Bestimmungen gelten für das Interreg-Programm NEXT Rumänien – Republik Moldau.***

Or. en

Änderungsantrag 333
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE ***und*** dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben***, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt***. Sind ***in einem Mitgliedstaat*** an Russland, Belarus oder die Ukraine ***angrenzende*** NUTS-2-Regionen ***ausschließlich*** in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet ***des betreffenden Mitgliedstaats*** erstrecken, so ***gilt für diese Programme*** die ***in diesem Absatz***	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE***,*** dem Kohäsionsfonds ***und dem JTF*** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben. Sind ***die*** an Russland, Belarus oder die Ukraine ***angrenzenden*** NUTS-2-Regionen in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet erstrecken, so ***wird der Bevölkerung dieser Regionen*** die Vorfinanzierung ***anteilsmäßig gezahlt***.

festgelegte höhere Vorfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 334
Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine ***oder an die südöstlichen Grenzen der Europäischen Union*** angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine ***oder an die südöstlichen Grenzen der Europäischen Union*** angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 335
Dragoş Benea, Andi Cristea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE ***und*** dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE***,*** dem Kohäsionsfonds ***und dem JTF*** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, ***oder werden sie entweder aus dem EFRE oder dem ESF+ im Rahmen solcher Programme unterstützt,*** so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 336
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Kommission zahlt im Jahr 2026 ***4,5 %*** der Gesamtförderung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an ***Russland, Belarus oder die Ukraine*** angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an ***Russland, Belarus oder die Ukraine*** angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 ***4,5 %*** der Gesamtförderung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an ***den nordöstlichen und südöstlichen Grenzen zu Nicht-EU-Ländern*** angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an ***den nordöstlichen und südöstlichen Grenzen zu Nicht-EU-Ländern*** angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.

Or. el

Änderungsantrag 337
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE ***und*** dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE***,*** dem Kohäsionsfonds ***und dem JTF*** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an

Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 338
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Klára Dobrev, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE ***und*** dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE***,*** dem Kohäsionsfonds ***und dem JTF*** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden

Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Fonds für einen gerechten Übergang einbezogen.

Änderungsantrag 339
Şerban Dimitrie Sturdza, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE ***und*** dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE***,*** dem Kohäsionsfonds ***und dem JTF*** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 340
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE ***und*** dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE***,*** dem Kohäsionsfonds ***und dem JTF*** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 341
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 342
Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis

zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Darüber hinaus werden die folgenden Umschichtungen innerhalb desselben Programms ebenfalls auf den Schwellenwert von 10 % angerechnet:

a. Umschichtungen aus dem ESF+ zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d der Verordnung (EU) 2021/1057 im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;

b. Umschichtungen aus dem JTF zugunsten von speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 festgelegt wurden, im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;

c. Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der speziellen Prioritäten für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung oder aus dem ESF+ zugunsten der speziellen Prioritäten gemäß Artikel 12a der Verordnung (EU) 2021/1057 oder aus dem JTF zugunsten der speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen festgelegt wurden, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, wenn diese Umschichtungen vor der Halbzeitüberprüfung im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden;

d. Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der Prioritäten, die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v dieser Verordnung festgelegt wurden, wenn diese Umschichtungen seit dem 1. Januar 2025 im Rahmen von Programmänderungen

genehmigt wurden.

Die folgenden Mittel werden bei der Berechnung des Betrags, der den 10 % der Mittel des Programms gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes entspricht, nicht berücksichtigt:

a) Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1056;

Or. en

Änderungsantrag 343
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. ***Darüber hinaus werden die folgenden Umschichtungen innerhalb desselben Programms ebenfalls auf den Schwellenwert von 10 % angerechnet: a. Umschichtungen aus dem ESF+ zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß den Artikeln 12a, 12c***

und 12d der Verordnung (EU) 2021/1057 im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung; b. Umschichtungen aus dem JTF zugunsten von speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 festgelegt wurden, im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;

c. Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der Prioritäten, die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v dieser Verordnung festgelegt wurden, wenn diese Umschichtungen seit dem 1. Januar 2025 im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden. Die folgenden Mittel werden bei der Berechnung des Betrags, der den 10 % der Mittel des Programms gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes entspricht, nicht berücksichtigt: a) Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1056; b) die zusätzlichen Mittel für Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060; c) die Mittel, die einer oder mehreren speziellen Prioritäten zugewiesen wurden, die gemäß Artikel 12b der Verordnung (EU) 2021/1067 oder im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x zur Unterstützung der Reaktion auf Naturkatastrophen festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 344
Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. ***Umschichtungen auf eine oder mehrere spezielle Prioritäten, die gemäß den Artikeln 12c und 12d der Verordnung (EU) 2021/1057 oder zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der aus dem ESF+ oder dem JTF unterstützten Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 festgelegt wurden, werden ebenfalls auf den Schwellenwert von 5 % angerechnet. Auch Umschichtungen auf spezielle Prioritäten für die spezifischen Ziele, auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung verwiesen wird, werden auf den Schwellenwert von 5 % angerechnet, wenn sie vor der Halbzeitüberprüfung im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden. Umschichtungen von Mitteln zugunsten von Prioritäten, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß***

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v festgelegt wurden, werden ebenfalls auf den Schwellenwert von 5 % angerechnet, wenn sie seit dem 1. Januar 2025 im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden. Darüber hinaus wird als weiterer Anreiz für die Mitgliedstaaten die Umschichtung auf ein Instrument der zentralen und geteilten Mittelverwaltung, das mit den nationalen Prioritäten im Einklang steht, in die Mindestanforderung für die Mittel des Programms für eine oder mehrere spezielle Prioritäten aufgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 345
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. ***Die Umschichtung von Mitteln auf eine oder mehrere spezifische Prioritäten, die***

gemäß den Artikeln 12c und 12d der Verordnung (EU) 2021/1057 festgelegt oder zur Unterstützung von Investitionen zur Erreichung der Ziele der aus dem ESF+ oder dem FOI unterstützten Plattform für strategische Technologien für Europa vorgesehen sind oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 festgelegt wurden, sind ebenfalls im Rahmen des Schwellenwerts von 10 % zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden Umschichtungen von Mitteln auf Prioritäten, deren spezifische Ziele in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung genannt sind und die in Programmänderungen vor der Halbzeitüberprüfung genehmigt wurden, ebenfalls bei der Berechnung des Schwellenwerts von 10 % berücksichtigt. Umschichtungen von Mitteln, die im Rahmen von Programmänderungen seit dem 1. Januar 2025 genehmigt wurden, um die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v festgelegten Prioritäten zu erreichen, werden bei der Berechnung des Schwellenwerts von 10 % auch berücksichtigt.

Or. fr

Änderungsantrag 346
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der

Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des ***Programms*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***5 %*** der Mittel des ***jeweiligen Fonds mit Ausnahme von technischer Hilfe*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. ***Umschichtungen auf eine oder mehrere spezielle Prioritäten, die gemäß den Artikeln 12c und 12d der Verordnung (EU) 2021/1057 oder zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der aus dem ESF+ oder dem JTF unterstützten Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 festgelegt wurden, werden ebenfalls auf den Schwellenwert von 5 % angerechnet. Auch Umschichtungen auf spezielle Prioritäten für die spezifischen Ziele, auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung verwiesen wird, werden auf den Schwellenwert von 5 % angerechnet, wenn sie vor der Halbzeitüberprüfung im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden. Umschichtungen von Mitteln zugunsten von Prioritäten, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v festgelegt wurden, werden ebenfalls auf den Schwellenwert von 5 % angerechnet, wenn sie seit dem 1. Januar 2025 im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 347
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn ***im Jahr 2024*** im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 348
Raúl de la Hoz Quintano, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer

spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffer*** iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffern*** iii***, iv, v und vi*** dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 349
Andrzej Buła, Jacek Protas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des ***Programms*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***8 %*** der Mittel des ***spezifischen Fonds*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. pl

Änderungsantrag 350
Antonella Sberna, Denis Nesci, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der ***EFRE- oder ESF+-*** Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 351
Waldemar Tomaszewski, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller

spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffer*** iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffern*** iii ***und iv*** dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 352
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***12 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 353
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 354
Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden,	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden,

die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 355
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 356
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. el

Änderungsantrag 357
Aurelijus Veryga, Waldemar Tomaszewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi,	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi,

Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. lt

Änderungsantrag 358
Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Begründung

Mitgliedstaaten, die in diesem Programmplanungszeitraum Maßnahmen erfolgreich umgesetzt haben, würden durch den hohen Schwellenwert von 15 % übermäßig eingeschränkt. Ein niedrigerer Schwellenwert würde es diesen Mitgliedstaaten ermöglichen, auch zu den neuen strategischen Prioritäten der Union beizutragen.

Änderungsantrag 359
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des ***Programms*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des ***Fonds*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 360
Andrzej Buła, Jacek Protas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Darüber hinaus werden die folgenden Umschichtungen innerhalb desselben Programms ebenfalls auf den Schwellenwert von 8 % angerechnet:

a. Umschichtungen aus dem ESF+ zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d der Verordnung (EU) 2021/1057 im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;

b. Umschichtungen aus dem JTF zugunsten von speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 festgelegt wurden, im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;

c. Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der speziellen Prioritäten für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung oder aus dem ESF+ zugunsten der speziellen Prioritäten gemäß Artikel 12a der Verordnung (EU) 2021/1057 oder aus dem JTF zugunsten der speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen festgelegt wurden, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, wenn diese Umschichtungen vor der Halbzeitüberprüfung im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden;

d. Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der Prioritäten, die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v dieser Verordnung festgelegt wurden, wenn diese Umschichtungen seit dem 1. Januar 2025 im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden.

Die folgenden Mittel werden bei der Berechnung des Betrags, der den 8 % der Mittel des Programms gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes entspricht,

nicht berücksichtigt:

a) Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1056;

b) die zusätzlichen Mittel für Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060;

c) die Mittel, die einer oder mehreren speziellen Prioritäten zugewiesen wurden, die gemäß Artikel 12b der Verordnung (EU) 2021/1067 oder im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x zur Unterstützung der Reaktion auf Naturkatastrophen festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 361
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Darüber hinaus werden die folgenden Umschichtungen innerhalb desselben Programms ebenfalls auf den Schwellenwert von 10 % angerechnet:
	a. Umschichtungen aus dem ESF+ zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d der Verordnung (EU) 2021/1057 im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;
	b. Umschichtungen aus dem JTF zugunsten von speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, oder zur Förderung des

Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 festgelegt wurden, im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;

c. Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der speziellen Prioritäten für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung oder aus dem ESF+ zugunsten der speziellen Prioritäten gemäß Artikel 12a der Verordnung (EU) 2021/1057 oder aus dem JTF zugunsten der speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen festgelegt wurden, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, wenn diese Umschichtungen vor der Halbzeitüberprüfung im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden;

d. Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der Prioritäten, die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v dieser Verordnung festgelegt wurden, wenn diese Umschichtungen seit dem 1. Januar 2025 im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden.

Die folgenden Mittel werden bei der Berechnung des Betrags, der den 10 % der Mittel des Programms gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes entspricht, nicht berücksichtigt:

a) Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1056;

Or. en

Änderungsantrag 362
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Darüber hinaus werden die folgenden Umschichtungen innerhalb desselben Programms ebenfalls auf den Schwellenwert von 12 % angerechnet:
	a. Umschichtungen aus dem ESF+ zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d der Verordnung (EU) 2021/1057 im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;
	b. Umschichtungen aus dem JTF zugunsten von speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 festgelegt wurden, im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;
	c. Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der speziellen Prioritäten für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung oder aus dem ESF+ zugunsten der speziellen Prioritäten gemäß Artikel 12a der Verordnung (EU) 2021/1057 oder aus dem JTF zugunsten der speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen festgelegt wurden, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, wenn diese Umschichtungen vor der Halbzeitüberprüfung im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden;
	d. Umschichtungen aus dem EFRE oder

dem Kohäsionsfonds zugunsten der Prioritäten, die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v dieser Verordnung festgelegt wurden, wenn diese Umschichtungen seit dem 1. Januar 2025 im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden.

Die folgenden Mittel werden bei der Berechnung des Betrags, der den 12 % der Mittel des Programms gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes entspricht, nicht berücksichtigt:

a) Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1056;

Or. en

Begründung

Zur Einführung zusätzlicher Umschichtungen unterhalb des Schwellenwerts von 15 %.

Änderungsantrag 363
Sandro Gozi, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Ľubica Karvašová, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mittel, die einer oder mehreren speziellen Prioritäten zugewiesen wurden, die gemäß Artikel 12b der Verordnung (EU) 2021/1057 oder im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x zur Unterstützung der Reaktion auf Naturkatastrophen festgelegt wurden, werden von der Grundlage für die Berechnung dieses Schwellenwerts ausgenommen.
	Die zusätzliche Vorfinanzierung für Programme, die die Gebiete in äußerster

	Randlage betreffen, findet nur Anwendung, wenn Umschichtungen von mindestens 10 % der Mittel zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß Absatz 1 zugewiesen werden und die spezifische Zuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage von der Berechnungsgrundlage ausgenommen wird.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist damit zu begründen, dass verhindert werden muss, dass Verwaltungsbehörden, die RESTORE als Reaktion auf Naturkatastrophen genutzt haben und deren Umverteilungsmargen verringert sind, bestraft werden. Außerdem werden günstigere Förderkriterien für Gebiete in äußerster Randlage eingeführt, um die Inanspruchnahme der durch die Halbzeitüberprüfung eingeführten Flexibilitätsmöglichkeiten zu erleichtern.

Änderungsantrag 364
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die einem Mitgliedstaat geschuldete Vorfinanzierung***, die sich aus Programmänderungen infolge einer Umschichtung zugunsten der in Unterabsatz 2 genannten Prioritäten ergibt,*** wird bei der Berechnung der aufzuhebenden Mittelbindungen gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 als im Jahr 2025 getätigte Zahlungen berücksichtigt, sofern der Antrag auf Programmänderung im Jahr 2025 eingereicht wurde.	Die einem Mitgliedstaat geschuldete Vorfinanzierung wird bei der Berechnung der aufzuhebenden Mittelbindungen gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 als im Jahr 2025 getätigte Zahlungen berücksichtigt, sofern der Antrag auf Programmänderung im Jahr 2025 eingereicht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 365
Nora Mebarek, Marcos Ros Sempere, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 7a Absatz 1 wird nach Unterabsatz 3 folgender neuer Unterabsatz angefügt:
	Die folgenden Mittel werden bei der Berechnung des Betrags, der den 12 % der Mittel des Programms gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes entspricht, nicht berücksichtigt:
	a) die zusätzlichen Mittel für Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060;
	b) die Mittel, die einer oder mehreren speziellen Prioritäten zugewiesen wurden, die gemäß Artikel 12b der Verordnung (EU) 2021/1067 oder im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x zur Unterstützung der Reaktion auf Naturkatastrophen festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 366
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der	***entfällt***

Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 367
Dragoş Benea, Andi Cristea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn ***im Rahmen der Halbzeitüberprüfung*** Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***gemäß Festlegung in Absatz 1***

spezieller Prioritäten umgeschichtet werden***, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser*** Verordnung festgelegt ***wurden***.

Unterabsatz 2 umgeschichtet werden.

Bei diesen Programmen, für die in der Verordnung ***(EU) 2021/1060 oder in den fondsspezifischen Verordnungen der Stichtag für die Anwendung der Anforderungen hinsichtlich des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung*** festgelegt ***ist, bezieht sich dies auf dasselbe Datum des Folgejahres***. ***Darüber hinaus bezieht sich bei diesen Programmen abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 das letzte Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031.***

Or. en

Änderungsantrag 368
Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben***,*** ***die Kostenerstattung*** und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet ***nur*** Anwendung***, wenn im Rahmen der***	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet ***auf alle aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds und dem***

Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.	***JTF geförderten Programme*** Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 369
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben***,*** ***die Kostenerstattung*** und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn ***im Rahmen der Halbzeitüberprüfung*** Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden***, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c***	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2*** umgeschichtet werden.

Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Bei diesen Programmen, für die in der Verordnung (EU) 2021/1060 oder in den fondsspezifischen Verordnungen der Stichtag für die Anwendung der Anforderungen hinsichtlich des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt ist, bezieht sich dies auf dasselbe Datum des Folgejahres. Darüber hinaus bezieht sich bei diesen Programmen abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 das letzte Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031.

Or. en

Änderungsantrag 370
Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben***,*** ***die Kostenerstattung*** und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden***, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi,***	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2*** umgeschichtet werden.

Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Bei diesen Programmen, für die in der Verordnung (EU) 2021/1060 oder in den fondsspezifischen Verordnungen der Stichtag für die Anwendung der Anforderungen hinsichtlich des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt ist, bezieht sich dies auf dasselbe Datum des Folgejahres. Darüber hinaus bezieht sich bei diesen Programmen abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 das letzte Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031.

Or. en

Änderungsantrag 371
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben***,*** ***die Kostenerstattung*** und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn ***im Rahmen der Halbzeitüberprüfung*** Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der Mittel des	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***gemäß***

Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden***, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.***	***Absatz 1 Unterabsatz 2*** umgeschichtet werden.
	Bei diesen Programmen, für die in der Verordnung (EU) 2021/1060 der Stichtag für die Anwendung der Anforderungen hinsichtlich des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt ist, bezieht sich dies auf dasselbe Datum des Folgejahres. Darüber hinaus bezieht sich bei diesen Programmen abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 das letzte Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031.
	Or. en

Änderungsantrag 372
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen

genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden***, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden***.	genehmigt wurden, mit denen mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2*** umgeschichtet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 373
Antonella Sberna, Denis Nesci, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben***,*** ***die Kostenerstattung*** und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden***, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt***	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 ***oder der fondsspezifischen Verordnung*** endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der ***EFRE- oder ESF+-***Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2*** umgeschichtet werden.

wurden.

Or. en

Änderungsantrag 374
Raúl de la Hoz Quintano, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffer*** iii dieser Verordnung festgelegt wurden.	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffern*** iii***, iv, v und vi*** dieser Verordnung festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 375
Waldemar Tomaszewski, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058

Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffer*** iii dieser Verordnung festgelegt wurden.	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffern*** iii ***und iv*** dieser Verordnung festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 376
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur

Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.	Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***12 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 377
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii,	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii,

Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.	Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 378
Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 379
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Or. el

Änderungsantrag 380
Aurelijus Veryga, Waldemar Tomaszewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember

2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.	2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Or. lt

Änderungsantrag 381
Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b

Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.	Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Or. en

Begründung

Mitgliedstaaten, die in diesem Programmplanungszeitraum Maßnahmen erfolgreich umgesetzt haben, würden durch den hohen Schwellenwert von 15 % übermäßig eingeschränkt. Ein niedrigerer Schwellenwert würde es diesen Mitgliedstaaten ermöglichen, auch zu den neuen strategischen Prioritäten der Union beizutragen.

Änderungsantrag 382
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 383
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des ***Programms*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***10 %*** der Mittel des ***Fonds*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 384
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn in der Verordnung (EU) 2021/1060 der Stichtag für die Anwendung des Leistungsrahmens, der Anforderungen hinsichtlich der Finanzverwaltung, der Berichterstattung oder der Evaluierung festgelegt ist, gilt für die Programme dasselbe Datum im Folgejahr. Darüber hinaus bezieht sich bei diesen Programmen abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 das letzte Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031.

Or. en

Begründung

Die Verlängerung des Durchführungszeitraums um ein Jahr hat Auswirkungen auf andere Bestimmungen mit Fristen im Jahr 2029. Diese Fristen müssen ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag 385
Sabrina Repp, Hannes Heide, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können in Anträgen auf Programmänderungen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Umschichtung von EFRE-Mitteln, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ eingeplant sind, auf die Europäische Stadtinitiative und auf die Instrumente für Interregionale Innovationsinvestitionen beantragen, die in Artikel 12 bzw. Artikel 13 dieser Verordnung genannt werden. Neu zugewiesene Mittel werden zugunsten des	***entfällt***

betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Solche Neuzuweisungen gelten nicht als Übertragungen im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Or. en

Begründung

Der in Artikel 174 AEUV festgelegte thematische Schwerpunkt der Kohäsionspolitik muss gewahrt werden.

Änderungsantrag 386
Raquel García Hermida-Van Der Walle, Ľubica Karvašová, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können in Anträgen auf Programmänderungen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Umschichtung von EFRE-***Mitteln***, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ eingeplant sind, auf die Europäische Stadtinitiative und auf die Instrumente für Interregionale Innovationsinvestitionen beantragen, die in Artikel 12 bzw. Artikel 13 dieser Verordnung genannt werden. Neu zugewiesene Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Solche Neuzuweisungen gelten nicht als Übertragungen im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2021/1060.	(3) Die Mitgliedstaaten können in Anträgen auf Programmänderungen ***nach Konsultation der Verwaltungsbehörden*** gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Umschichtung von ***bis zu 5 % der*** EFRE-***Mittel***, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ eingeplant sind, auf die Europäische Stadtinitiative und auf die Instrumente für Interregionale Innovationsinvestitionen beantragen, die in Artikel 12 bzw. Artikel 13 dieser Verordnung genannt werden. Neu zugewiesene Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Solche Neuzuweisungen gelten nicht als Übertragungen im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Or. en

Änderungsantrag 387
Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können in Anträgen auf Programmänderungen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Umschichtung von EFRE-Mitteln, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ eingeplant sind, auf die Europäische Stadtinitiative und auf die Instrumente für Interregionale Innovationsinvestitionen beantragen, die in Artikel 12 bzw. Artikel 13 dieser Verordnung genannt werden. Neu zugewiesene Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Solche Neuzuweisungen gelten nicht als Übertragungen im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2021/1060.	(3) Die Mitgliedstaaten können in Anträgen auf Programmänderungen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Umschichtung von EFRE-Mitteln, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ eingeplant sind, auf die Europäische Stadtinitiative und auf die Instrumente für Interregionale Innovationsinvestitionen beantragen, die in Artikel ***10, Artikel*** 12 bzw. Artikel 13 dieser Verordnung genannt werden. Neu zugewiesene Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Solche Neuzuweisungen gelten nicht als Übertragungen im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Or. en

Änderungsantrag 388
Ľubica Karvašová, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Eine Umschichtung von Mitteln, die gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/1060 bereits für Formen der integrierten territorialen Entwicklung vorgesehen sind, erfolgt nur mit Zustimmung der betreffenden lokalen und regionalen Behörden.

Or. en

Begründung

Diese Beschränkung ist notwendig, um die Verpflichtungen in Bezug auf territoriale Strategien, die in Partnerschaft mit lokalen und regionalen Behörden und Interessenträgern entwickelt wurden, aufrechtzuerhalten und die Kohärenz mit den Grundsätzen des territorialen Zusammenhalts und der Multi-Level-Governance sicherzustellen.

Änderungsantrag 389
Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf ***100 %*** festgelegt**.** Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf ***folgende Werte*** festgelegt***:***

wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

a) 95 % für weniger entwickelte Regionen;

b) 80 % für Übergangsregionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden;

c) 70 % für Übergangsregionen;

d) 60 % für stärker entwickelte Regionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als Übergangsregionen definiert wurden oder deren Pro-Kopf-BIP unter 100 % lag;

e) 50 % für stärker entwickelte Regionen.

Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Bei einem höheren EU-Finanzierungssatz wird zwar der Druck auf die nationalen Haushalte

verringert, das Gesamtinvestitionsvolumen wird jedoch reduziert, indem die Hebelwirkung der Kohäsionsfinanzierung beseitigt wird, und stärker entwickelte Regionen werden überproportional unterstützt. Die Kofinanzierung durch öffentliche und private Akteure ist ein wichtiger Grundsatz, bei dem die Eigenverantwortung und effiziente und wirksame Verwendung von Finanzmitteln unterstützt werden. Mit diesem Vorschlag wird stattdessen der bestehende Kofinanzierungssatz gemäß Artikel 112 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgrund der außergewöhnlichen Lage dieser Regionen um 10 Prozentpunkte angehoben.

Änderungsantrag 390
Valentina Palmisano, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. ***Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c***	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken.

Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 391
Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet ***nur*** Anwendung***, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und***	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine ***oder an die südöstlichen Grenzen der Europäischen Union*** angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet ***auf alle aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds und dem JTF geförderten Programme*** Anwendung.

Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 392
Dan Barna, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, ***für öffentliche Behörden, kleine und mittlere Unternehmen, Familienunternehmen und Einzelunternehmer in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen*** auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b

wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. ***Dieselben Bestimmungen gelten für das Interreg-Programm NEXT Rumänien – Republik Moldau.***

Or. en

Änderungsantrag 393
Dan-Ştefan Motreanu, Daniel Buda, Gheorghe Falcă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn ***im Rahmen der Halbzeitüberprüfung*** Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden***, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi,***	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2*** genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum

Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 394
Şerban Dimitrie Sturdza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn ***im Rahmen der Halbzeitüberprüfung*** Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden***, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix,***	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2*** genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 395
Andrzej Buła, Jacek Protas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn ***im Rahmen der Halbzeitüberprüfung*** Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des ***Programms*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden***, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii,***	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Umschichtungen von mindestens ***8 %*** der Mittel des ***jeweiligen Fonds*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2*** genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 396
Denis Nesci, Antonella Sberna, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn ***im Rahmen der Halbzeitüberprüfung*** Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden***, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt***	(4) Abweichend von Artikel 112 ***Absätze 3 und 4*** der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt.

wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2*** genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 397
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats

erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß ***Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung*** festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß ***Absatz 1 Unterabsatz 2*** festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 398
Antonella Sberna, Denis Nesci, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der

Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden***, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden***, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der ***EFRE- oder ESF+-*** Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2*** genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 399
Elena Nevado del Campo, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ***sowie auf Regionen*** erstrecken, ***die maßgeblich von nicht-konventionellen oder hybriden Risiken beeinflusst werden,*** auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der

Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Änderungsantrag 400
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte

Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des ***Programms*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***5 %*** der Mittel des ***jeweiligen Fonds mit Ausnahme von technischer Hilfe*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 401
Waldemar Tomaszewski, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats

erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffer*** iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e ***Ziffern*** iii ***und iv*** dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 402
Marcos Ros Sempere, Dragoş Benea, Nora Mebarek, Sérgio Gonçalves, Andi Cristea, Rosa Serrano Sierra, Sakis Arnaoutoglou, Raffaele Topo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats

erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***12 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 403
Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der

Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 404
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des

Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 405
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden,	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die

die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. el

Änderungsantrag 406
Aurelijus Veryga, Waldemar Tomaszewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi,	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi,

Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. lt

Änderungsantrag 407
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des ***Programms*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix,	(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des ***Fonds*** zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix,

Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 408
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Diese Grenzregionen erfordern besondere Aufmerksamkeit und außergewöhnliche Unterstützung, da sie häufig an vorderster Front potenzieller Konflikte stehen und anfällig für externe Bedrohungen sind, weshalb es von entscheidender Bedeutung ist, ihre Widerstandsfähigkeit bei der Bekämpfung hybrider Angriffe, von Verletzungen der Außengrenzen der EU, von terroristischen Aktivitäten und Kriegen zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 409
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060	(5) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060

vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten ***innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung]*** erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten ***bis zum 31.12.2025*** erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 410
Antonella Sberna, Denis Nesci, Francesco Ventola, Giuseppe Milazzo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Zusätzlich zu*** der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.	(5) ***Im Einklang mit*** der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] ***eine Bewertung einreichen oder*** erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 411
Nikolina Brnjac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.	(5) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von ***vier*** Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 412
Jacek Protas, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Zusätzlich zu*** der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse	(5) ***Unmittelbar nach Abschluss der Änderungen, die sich aus*** der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU)

der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] ***erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende*** Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.	2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm ***ergeben,*** können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. pl

Änderungsantrag 413
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wenn der Beitrag des Kohäsionsfonds zum Klimaschutz gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 den Zielwert von 37 % seiner Gesamtmittelzuweisung übersteigt, kann der über dieses Beitragsziel hinausgehende Betrag bei der Berechnung des Beitrags des EFRE zum Klimaschutz berücksichtigt werden, damit das Beitragsziel von 30 % seiner Gesamtmittelzuweisung erreicht wird. Die Beträge, die das Klimaschutzbeitragsziel des EFRE von 30 % seiner Gesamtmittelzuweisung überschreiten, können bei der Berechnung des Beitrags des Kohäsionsfonds zum Klimaschutz berücksichtigt werden..	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Möglichkeit kombinierter Berechnungen für Klimaziele zwischen Fonds gestrichen.

Änderungsantrag 414
Sabrina Repp, Hannes Heide, Klára Dobrev, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wenn der Beitrag des Kohäsionsfonds zum Klimaschutz gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 den Zielwert von 37 % seiner Gesamtmittelzuweisung übersteigt, kann der über dieses Beitragsziel hinausgehende Betrag bei der Berechnung des Beitrags des EFRE zum Klimaschutz berücksichtigt werden, damit das Beitragsziel von 30 % seiner Gesamtmittelzuweisung erreicht wird. Die Beträge, die das Klimaschutzbeitragsziel des EFRE von 30 % seiner Gesamtmittelzuweisung überschreiten, können bei der Berechnung des Beitrags des Kohäsionsfonds zum Klimaschutz berücksichtigt werden..	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Klimaresilienz muss erhalten werden.

Änderungsantrag 415
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Mitgliedstaaten, die ihre kohäsionspolitischen Programme neu ausgerichtet haben, um die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1860 über die Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) einzuhalten, haben selbst dann Anspruch auf die mit dieser Halbzeitüberprüfung eingeführten Flexibilitäten und finanziellen Anreize – einschließlich höherer Kofinanzierungssätze, zusätzlicher Vorfinanzierungen und verlängerter Förderzeitraume –, wenn sie im Rahmen der Halbzeitüberprüfung keine Neuausrichtung vornehmen, sofern die bereits angenommenen Änderungen den mit der Halbzeitüberprüfung eingeführten spezifischen Zielen und Prioritäten entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 416
Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Mittelzuweisungen für Prioritäten, die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) 2021/1058 festgelegt wurden, werden auf den Schwellenwert von 15 % angerechnet, wenn sie im Rahmen des Programms genehmigt wurden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für die Zwecke dieses Artikels insgesamt.

Or. en

Begründung

Während bestimmte neue Prioritäten neue Förderbereiche im Rahmen der Programme zu eröffnen scheinen, bestand die nachhaltige Wasserbewirtschaftung bereits und ist das einzige spezifische Ziel, das nicht neu eingeführt wird.

Dies bedeutet, dass lediglich der finanzielle Mehraufwand für die nächste Programmänderung auf den Schwellenwert von 15 % anzurechnen ist und dass Programme, bei denen diesen Prioritäten bereits ein erheblicher Teil ihrer Mittel zugewiesen wurden, in der Praxis benachteiligt werden.

Mit dieser Änderung wird ermöglicht, dass bereits geplante Wasserprojekte ebenfalls berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 417
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Europäische Kommission muss eine Ex-post-Bewertung der Auswirkungen der neuen Maßnahmen auf die Kohäsionspolitik vornehmen und sicherstellen, dass im Vorfeld künftiger größerer Änderungen des kohäsionspolitischen Rahmens eine geeignete Folgenabschätzung durchgeführt wird[1a].
	[1a] Europäischer Rechnungshof, Stellungnahme 02/2025.

Or. en

Änderungsantrag 418
Younous Omarjee

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Mittelzuweisungen für Prioritäten, die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x der Verordnung (EU) 2021/1058 (RESTORE) festgelegt wurden, werden auf den Schwellenwert von 15 % angerechnet, wenn sie im Rahmen des Programms genehmigt wurden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für die Zwecke dieses Artikels insgesamt.

Or. en

Begründung

Einige von Naturkatastrophen betroffene Regionen haben bereits beträchtliche Mittel für RESTORE mobilisiert, weshalb sie wiederum in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, zusätzliche Mittel für neue Prioritäten bereitzustellen.

Um sicherzustellen, dass Regionen, die bereits von Naturkatastrophen betroffen sind, in Bezug auf das Ziel von 15 % nicht benachteiligt werden, wird beantragt, die im Rahmen der betreffenden Programme bereits für RESTORE zugewiesenen Beträge auf diesen Schwellenwert anzurechnen.

Änderungsantrag 419
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Europäische Kommission gibt den Verwaltungsbehörden geeignete Leitlinien an die Hand, um die Umsetzung der Programmänderungen im Anschluss an die im Rahmen der Halbzeitüberprüfung vorgenommenen Anpassungen zu erleichtern[1b] und so sicherzustellen, dass sie diese Änderungen

nutzen können.

[1b] Europäischer Rechnungshof, Stellungnahme 02/2025.

Or. en

Änderungsantrag 420
Sabrina Repp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 12 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innovative Maßnahmen, die im Zuge einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Europäischen Stadtinitiative bewertet wurden und den Mindestqualitätsanforderungen dieser Aufforderung entsprechen, die jedoch aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden können, können von der Kommission mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Schwerpunkt der Kohäsionspolitik auf ländliche Gebiete muss gewahrt werden.

Änderungsantrag 421
Sabrina Repp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
VERORDNUNG (EU) 2021/1058
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

entfällt

Or. en

Begründung

Das Kernziel der Kohäsionspolitik muss gewahrt werden.